

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts

A. Problem und Ziel

Aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen und veränderter Wertvorstellungen, insbesondere einer stärkeren Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte des Einzelnen, sowie durch die Akzeptanz nicht traditionell vorgegebener Lebensentwürfe hat sich im Erbrecht, vor allem im Pflichtteilsrecht, punktueller Änderungsbedarf ergeben. Für diesen hat das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 19. April 2005 (BVerfGE 112, 332) den Rahmen vorgegeben: Kernpunkt der Entscheidung ist die Feststellung, die grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass ist durch die Erbrechtsgarantie und den Schutz der Familie nach Maßgabe des Grundgesetzes gewährleistet.

Weiterer Änderungsbedarf hat sich im Verjährungsrecht ergeben. Seit dem 1. Januar 2002 sind die Verjährungsvorschriften durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz mit einer Regelverjährung von drei Jahren grundlegend neu geordnet worden. Für die familien- und erbrechtlichen Ansprüche gilt eine Sonderverjährung von 30 Jahren. Die unterschiedliche Verjährung führt in der Praxis zu Wertungswidersprüchen und Schwierigkeiten bei der Abwicklung der betroffenen Rechtsverhältnisse.

Ziel des Entwurfs ist es, das Erbrecht unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts durch punktuelle Änderungen an die heutigen Lebensverhältnisse anzupassen und die Verjährung der familien- und erbrechtlichen Ansprüche in das System der Regelverjährung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu integrieren.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor,

- das Selbstbestimmungsrecht und damit die Testierfreiheit des Erblassers zu erweitern,
- die Rechte der Erben gegenüber den Pflichtteilsberechtigten zu stärken,
- Leistungen aufgrund von Familiensolidarität stärker zu honorieren und auszugleichen,
- Vereinfachungen und Modernisierungen vorzunehmen und
- die bisherige familien- und erbrechtliche Sonderverjährung soweit wie möglich an die dreijährige schuldrechtliche Regelverjährung anzupassen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 197 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Soweit“ die Wörter „Ansprüche nach Absatz 1 Nr. 2 regelmäßig wiederkehrende Leistungen oder Unterhaltsleistungen und“ gestrichen.

2. § 199 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ansprüche, deren Geltendmachung die Kenntnis der Umstände einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder die Kenntnis einer Verfügung von Todes wegen voraussetzt und die nicht wiederkehrende Leistungen oder Unterhaltsleistungen zum Inhalt haben, verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Entstehung des Anspruchs an.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Andere Ansprüche als die nach den Absätzen 2 bis 3a verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.“

3. § 207 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Minderjährigen Kindern stehen volljährige [unverheiratete] Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gleich, solange sie dem Hausstand der Eltern oder eines Elternteils angehören und sich in einer Ausbildung befinden oder erwerbslos sind.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 1302 wird wie folgt gefasst:

„Die Verjährung der in den §§ 1298 bis 1301 bestimmten Ansprüche beginnt mit der Auflösung des Verlöbnisses.“

5. § 1378 Abs. 4 wird aufgehoben.

6. § 1390 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verjährung des Anspruchs beginnt mit der Beendigung des Güterstands.“

7. In § 1513 Abs. 1 Satz 2 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

8. In § 1600b Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „§§ 206, 210“ durch die Angabe „§§ 204, 206 und 210“ ersetzt.

9. § 1836e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

10. § 1936 wird wie folgt gefasst:

„§ 1936

Gesetzliches Erbrecht des Staates

Ist zur Zeit des Erbfalls kein Verwandter, Ehegatte oder Lebenspartner des Erblassers vorhanden, ist das Land Erbe, in dem der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen letzten Wohnsitz oder, wenn ein solcher nicht feststellbar ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Im Übrigen ist der Bund Erbe, wenn der Erblasser Deutscher war.“

11. § 2018 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Anspruch verjährt in 30 Jahren.“

12. In § 2050 Abs. 1 und 3 und in § 2053 Abs. 1 werden nach den Wörtern „bei der Zuwendung“ jeweils die Wörter „oder nachträglich durch Verfügung von Todes wegen“ eingefügt.

13. § 2057a Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

14. Nach § 2057a wird folgender § 2057b eingefügt:

„§ 2057b

Ausgleichspflicht bei Pflegeleistungen eines gesetzlichen Erben

(1) Ein gesetzlicher Erbe, der den Erblasser während längerer Zeit gepflegt hat, kann bei der Auseinandersetzung die Ausgleichung dieser Leistung verlangen. § 2052 und § 2057a Absatz 2 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Höhe des Ausgleichsbetrags bemisst sich in der Regel nach den zur Zeit des Erbfalls in § 36 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Beträgen.“

15. Dem § 2130 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Anspruch verjährt in 30 Jahren.“

16. § 2182 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gewährleistung“ durch das Wort „Haftung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eine nur der Gattung nach bestimmte Sache“ durch die Wörter „ein nur der Gattung nach bestimmter Gegenstand“ ersetzt.

17. § 2183 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gewährleistung“ durch das Wort „Haftung“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat der Beschwerte einen Sachmangel arglistig verschwiegen, so kann der Vermächtnisnehmer anstelle der Lieferung einer mangelfreien Sache Schadensersatz statt der Leistung verlangen, ohne dass es einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf.“

- c) In Satz 3 werden die Wörter „Gewährleistung wegen Mängeln einer verkauften“ durch die Wörter „Sachmängelhaftung beim Kauf einer“ ersetzt.

18. § 2287 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verjährung des Anspruchs beginnt mit dem Anfall der Erbschaft.“

19. In § 2297 Satz 2 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

20. In § 2306 Abs. 1 werden die Wörter „so gilt die Beschränkung oder die Beschränkung als nicht angeordnet, wenn der ihm hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nicht übersteigt. Ist der hinterlassene Erbteil größer, so kann der Pflichtteilsberechtigte“ durch die Wörter „so kann er“ ersetzt.

21. Dem § 2315 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todes wegen die Anrechnung nachträglich bestimmt hat.“

22. In § 2316 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2057a“ durch die Angabe „§§ 2057a, 2057b“ ersetzt.

23. § 2325 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Schenkung wird innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall in vollem Umfang, innerhalb jedes weiteren Jahres vor dem Erbfall um jeweils ein Zehntel geringer berücksichtigt. Sind zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen, bleibt die Schenkung unberücksichtigt. Ist die Schenkung an den Ehegatten erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe.“

24. § 2331a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Erbe kann Stundung des Pflichtteils verlangen, wenn die sofortige Erfüllung des gesamten Anspruchs für den Erben wegen der Art der Nachlassgegenstände eine unbillige Härte wäre, insbesondere wenn sie ihn zur Aufgabe des Familienheims oder zur Veräußerung eines Wirtschaftsguts zwingen würde, das für den Erben und seine Familie die wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet. Die Interessen des Pflichtteilsberechtigten sind angemessen zu berücksichtigen.“

25. § 2332 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verjährung des dem Pflichtteilsberechtigten nach § 2329 gegen den Beschenkten zustehenden Anspruchs beginnt mit dem Erbfall.“

(2) Die Verjährung des Pflichtteilsanspruchs und des Anspruchs nach § 2329 wird nicht dadurch gehemmt, dass die Ansprüche erst nach der Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses geltend gemacht werden können.“

26. § 2333 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Erblasser kann einem Abkömmling den Pflichtteil entziehen, wenn der Abkömmling

1. dem Erblasser, dem Ehegatten des Erblassers, einem anderen Abkömmling oder einer dem Erblasser ähnlich nahe stehenden Person nach dem Leben trachtet,
2. sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen eine der in Nr. 1 bezeichneten Personen schuldig macht,
3. die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt,
4. wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt und die Teilhabe des Abkömmlings am Nachlass deshalb für den Erblasser unzumutbar ist. Gleiches gilt, wenn die Unterbringung des Abkömmlings in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen einer ähnlich schwerwiegenden vorsätzlichen Tat rechtskräftig angeordnet wurde.“

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Entziehung des Eltern- oder Ehegattenpflichtteils.“

27. Die §§ 2334, 2335 und § 2336 Abs. 4 werden aufgehoben.

28. § 2376 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Recht beschränkt sich auf die Haftung dafür“ durch die Wörter „Haftung des Verkäufers für Rechtsmängel beschränkt sich darauf“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Sachmängel einer zur Erbschaft gehörenden Sache haftet der Verkäufer nicht, es sei denn, dass er einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat.“

29. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den einzelnen Vorschriften gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch ... wird folgender § x angefügt:

„§ x

Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts

(1) Auf die Verjährungsfristen gemäß den durch das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts geänderten Vorschriften in §§ 197, 1302, und 1378 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist § 6 entsprechend anzuwenden. An die Stelle des 1. Januar 2002 tritt der ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts], an Stelle des 31. Dezembers 2001 der ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts]. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Frist gemäß der durch das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts geänderten Vorschrift in § 1836e des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Für den Beginn der Verjährungsfrist gemäß der durch das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts geänderten Vorschrift in § 2332 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt § 6 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Im Übrigen gelten für Erbfälle, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts eingetreten sind, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts] geltenden Fassung. Für Erbfälle, die nach dem Inkrafttreten

des Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts eintreten, gelten die neuen Regelungen unabhängig davon, ob an Ereignisse aus der Zeit vor seinem Inkrafttreten angeknüpft wird.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 bis 6, 8, 9, 11, 15, 18 und 25 treten am 1. Januar [einsetzen: Jahresdatum] in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Erbrecht (Probleme des geltenden Rechts und Lösungen)

1. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Das geltende Erbrecht, das in seinen wesentlichen Zügen Ende des 19. Jahrhunderts kodifiziert worden ist, hat sich in seiner Grundkonzeption bewährt. Allerdings haben sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Wertvorstellungen seither geändert:

- Die traditionelle Ehe ist nach wie vor die häufigste Form, in der Paare in Deutschland zusammenleben. So waren im Jahr 2005 von 42,8 Millionen zusammen lebenden Personen 88% miteinander verheiratet. Neben der Ehe haben aber andere Lebensmodelle zunehmend an Bedeutung gewonnen. Im Vergleich zu 1996 ist der Anteil nichtehelicher oder gleichgeschlechtlicher Partnerschaften um vier Prozentpunkte gestiegen (Mikrozensus 2005).

Auch das Zusammenleben mit Kindern wandelt sich. Nach wie vor überwiegt die traditionelle Familie. 76% der in Westdeutschland und 62% der in Ostdeutschland lebenden Familien waren im Jahre 2005 Ehepaare mit Kindern. Alternative Lebensformen gewinnen jedoch weiter an Bedeutung. Im Vergleich zu 1996 erhöhte sich die Anzahl allein erziehender Eltern in Westdeutschland um drei Prozentpunkte (Ostdeutschland: sechs Prozentpunkte) und die der Lebensgemeinschaften mit Kindern um zwei Prozentpunkte (Ostdeutschland: vier Prozentpunkte).

- Immer häufiger wachsen nicht nur gemeinsame Kinder, sondern auch Kinder aus verschiedenen Beziehungen der Eltern in einer Familie auf. Gegenwärtig werden 36% der Ehen in den alten Bundesländern und 41 % der Ehen in den neuen Bundesländern als Folgeehen von geschiedenen Partnern geschlossen. Aus der Hälfte der im Jahre 2000 geschiedenen Ehen sind minderjährige Kinder hervorgegangen. Fast 40% der heutigen Ehen werden von Personen eingegangen, die bereits geschieden sind. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass die Zahl der Familien, in denen Stiefkinder aufwachsen, steigt. Das kann zu engen Beziehungen

zu dem neuen sozialen Elternteil führen, die Beziehung zu dem nicht in der neuen Familie lebenden Elternteil aber lockern.

- Die Veränderungen der traditionellen Arbeitswelt erfordern Mobilität. So wanderten im Jahre 2005 fast 50.000 Personen aus den neuen Ländern ab. Die räumliche Entfernung muss nicht zwangsläufig, kann aber zu einer Lockerung familiärer Bindungen führen.
- Besonders deutlich ist der gesellschaftliche und rechtliche Wandel bei gleichgeschlechtlichen Gemeinschaften. Während Homosexualität noch vor wenigen Jahrzehnten geächtet war (bis 1969 stellte § 175 des Strafgesetzbuchs alle sexuellen Handlungen zwischen Männern unter Strafe), ist heute die Lebensgemeinschaft von Personen gleichen Geschlechts nicht nur gesellschaftlich, sondern durch die eingetragene Lebenspartnerschaft auch rechtlich anerkannt.
- Das durchschnittliche Lebensalter der Menschen steigt und damit auch der Anteil der pflegebedürftigen Personen an der Gesamtbevölkerung. Während 1993/1995 die durchschnittliche Lebenserwartung für Männer ca. 73 und für Frauen ca. 79 Jahre betrug, waren es 2003/2005 bereits ca. 76 Jahre für Männer und ca. 82 Jahre für Frauen. In Deutschland leben heute bereits rund 2 Millionen Pflegebedürftige, von denen zwei Drittel zu Hause versorgt werden.

Dieser gesellschaftliche Wandel in seiner Gesamtheit erfordert keine Gesamtreform des Erbrechts, in einzelnen Bereichen besteht jedoch Änderungsbedarf. Dabei sind Änderungen im Pflichtteilsrecht vordringlich.

2. Rechtliche Ausgangssituation

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 19. April 2005 (BVerfGE 112, 332) den Rahmen für mögliche Änderungen im Pflichtteilsrecht vorgegeben.

Kern der Entscheidung ist der verfassungsrechtliche Schutz des Pflichtteilsrechts der Abkömmlinge. So wird die grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass durch die Erbrechtsgarantie des Artikels 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) gewährleistet. Damit scheidet eine zum Teil immer wieder diskutierte völlige

Abschaffung des Pflichtteilsrechts aus (vgl. z. B. Petri, ZRP 93, 205 f.; Dauner-Lieb, FF 2000, 110, 114). Der Gesetzgeber hat aber einen weiten Spielraum bei der Ausgestaltung des Pflichtteilsrechts im Einzelnen (BVerfG, a. a. O., S. 355). Im Spannungsfeld zwischen Testierfreiheit des Erblassers einerseits und einer unentziehbaren angemessenen Nachlassteilhabe der Kinder andererseits kann der Gesetzgeber Lösungen für einen den aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen gemäßen Interessenausgleich finden.

Dabei muss der Gesetzgeber auch die tragenden Gründe für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinreichend berücksichtigen. Im Wesentlichen hat das Bundesverfassungsgericht auf folgende zwei Punkte abgestellt:

- Familiensolidarität

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bei seiner Entscheidung im Wesentlichen von der innerhalb einer Familie bestehenden familiären Verantwortung füreinander leiten lassen. Diese Familiensolidarität findet insbesondere in § 1618a BGB ihren einfachrechtlichen Niederschlag. Neben der aus dieser Vorschrift folgenden allgemeinen Verpflichtung zu Beistand und Rücksichtnahme ist vermögensrechtlich die gegenseitige Unterhaltspflicht aus § 1601 BGB hervorzuheben. Diese wechselseitigen Pflichten führen dazu, dass das Vermögen, sei es der Kinder, sei es der Eltern, typischerweise auf Beiträgen beider Seiten beruht. So können Kinder das Vermögen der Eltern durch Unterhaltszahlungen, Pflegeleistungen oder anderweitige Hilfe erhalten oder vermehren. Umgekehrt können die Eltern durch entsprechende Ausbildung der Kinder den Grundstock für das selbst erwirtschaftete Vermögen der Kinder legen.

Weiterhin hinaus kann der Erblasser einen Teil des Nachlasses auch selbst erbt haben. Regelmäßig wird es sich hier um ein Erbe aufgrund familiärer Beziehungen handeln. Die Weitergabe von Vermögen innerhalb der Familie hat eine lange Tradition. Auch ist der Wunsch, das Vermögen für die Familie zu erhalten und in ihr weiter zu geben, in unserer Gesellschaft trotz der teilweisen Lockerung traditioneller familiärer Bindungen und Strukturen nach wie vor tief verankert. Sind die familiären Beziehungen in Takt, werden Kinder üblicherweise nicht erbt.

Die Familiensolidarität führt somit dazu, dass der Nachlass des Erblassers regelmäßig nicht einseitig nur vom Erblasser allein, sondern auch von seiner Familie miterwirtschaftet worden ist.

- Familienschützende Funktion

In den Familien, in denen die Familiensolidarität z. B. wegen Entfremdung von Eltern und Kindern nicht mehr gelebt wird, hat das Pflichtteilsrecht eine familienschützende Funktion. Der Testierfreiheit des Erblassers werden Grenzen gesetzt. Haben Eltern, aus welchen Gründen auch immer, keinen Kontakt zu ihrem Kind, so können sie deshalb ihr Kind enterben. Sie können es aber nicht völlig von der Teilhabe am Nachlass ausschließen. Durch das Pflichtteilsrecht bleiben die familiären Bande bei der Verteilung des Nachlasses erhalten und verhindern, dass das Kind wegen dieser Entfremdung völlig vom Nachlass ausgeschlossen wird. Insbesondere nichteheliche Kinder oder Kinder aus vorangegangenen Verbindungen wie einer geschiedenen Ehe werden davor bewahrt, bei der Verteilung des Nachlasses leer auszugehen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft zwar ausdrücklich nur das Pflichtteilsrecht der Abkömmlinge. Allerdings gelten die für das Pflichtteilsrecht angeführten Gründe auch für das Eltern- und Ehegattenpflichtteilsrecht. Deshalb scheidet eine Abschaffung auch hier aus.

3. Wesentliche Problem- und Diskussionspunkte im Erb- und insbesondere im Pflichtteilsrecht

Seit der Reform des Nichtehelehenrechts im Jahre 1969 hat es Forderungen nach weiteren Reformen im Erbrecht gegeben. Dabei haben sich insbesondere im Pflichtteilsrecht folgende Hauptproblem- und Diskussionspunkte herauskristallisiert:

- Die oben geschilderten veränderten Gesellschafts- und Lebensverhältnisse haben in manchen Fällen zu einer Entfremdung zwischen Eltern und Kindern geführt. Von ihren Kindern enttäuschte Eltern sehen im Pflichtteil einen unverhältnismäßigen staatlichen Eingriff in ihre eigene Entscheidungsfreiheit über die Weitergabe ihres Vermögens. Sie halten die Möglichkeiten, den Pflichtteil zu entziehen, für zu eng und nicht mehr zeitgemäß.

- Häufig befürchten Erblasser, der überlebende Ehegatte müsse das Familieneigenheim - vielfach ein wesentlicher Teil des Nachlasses - zur Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen veräußern. Sie kennen die schon im geltenden Recht bestehende Möglichkeit zur Stundung häufig nicht. In einigen Fällen sind jedoch die derzeitigen Voraussetzungen für die Stundung zu eng, um berechtigten Anliegen zu entsprechen. Auch bei der Vererbung von Familienunternehmen wird die Sorge geäußert, dass das Unternehmen zerschlagen werden müsse und Arbeitsplätze verloren gingen, wenn Pflichtteilsansprüche zu erfüllen seien. Wird das Unternehmen an einen nicht pflichtteilsberechtigten Erben vererbt, z. B. den Nefen, dann hilft diesem auch die Möglichkeit der Stundung nicht. Nur der selbst pflichtteilsberechtigten Erbe kann Stundung verlangen.

- Erben und Beschenkte kritisieren ihre Belastung mit Pflichtteilsergänzungsansprüchen aufgrund von Schenkungen des Erblassers. Sie halten die starre Frist des § 2325 Abs. 3 BGB für wenig geglückt. Nach dieser Regelung müssen Schenkungen in voller Höhe für Pflichtteilsergänzungsansprüche berücksichtigt werden, wenn seit der Schenkung noch keine zehn Jahre verstrichen sind. Auch wenn der Erblasser eine gemeinnützige Organisation bedacht hat, erhält diese erst nach Ablauf dieser Frist vollständige Planungssicherheit für das Zugewandte.

- Viele Menschen erbringen bei der privaten Pflege ihrer Angehörigen nicht nur für diese selbst, sondern auch für die Gesellschaft insgesamt wichtige Leistungen. Sie entlasten nicht nur die staatlichen Sozialsysteme. Sie ermöglichen vor allem alten Menschen, ihren Lebensabend nicht in einem Pflegeheim, sondern zu Hause in ihrer gewohnten Umgebung verbringen zu können. Da die Pflege innerhalb der Familie aufgrund der familiären Verbundenheit erfolgt, treffen die Beteiligten in der Praxis vielfach keine Regelungen über einen eigentlich gebotenen finanziellen Ausgleich, z. B. die Vereinbarung eines Entgelts für die Pflegeleistung. Hat der Erblasser den Pflegenden nicht in einem Testament oder Erbvertrag gesondert bedacht, bleibt der materielle Wert der Pflege in der Regel unberücksichtigt. Denn das Gesetz sieht eine Ausgleichung der Pflegeleistung des Abkömmlings nur vor, wenn durch die Pflege auf berufliches Einkommen verzichtet wird. Der in der Praxis in der Regel vorkommende Fall, dass der Erblasser von seinem nicht berufstätigen Kind gepflegt wird, wird damit nicht erfasst. Selbst wenn eine Ausgleichung in Betracht kommt, hat gerade die Beratungspraxis mangels ge-

setzlicher Anhaltspunkte Schwierigkeiten, im Vergleichswege ein angemessenes Entgelt zu ermitteln.

4. Ziele der Änderungsvorschläge im Erb- und Pflichtteilsrecht

Der Entwurf setzt bei den geschilderten Problemen an und schlägt für die geänderten rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angemessene Lösungen vor. Im Einzelnen:

a) Pflichtteilsrecht

Das geltende Recht enthält in einigen Punkten keinen interessengerechten Ausgleich mehr. Schon der 64. Deutsche Juristentag 2002 in Berlin hatte deshalb Änderungen im Pflichtteilsrecht befürwortet. Der Entwurf greift dort beschlossene Forderungen nach Reformbedarf auf. Im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. April 2005 (a.a.O.) werden folgende Änderungen im Pflichtteilsrecht vorgeschlagen:

- Die teilweise veralteten Pflichtteilsentziehungsgründe werden entsprechend einer seit langem gestellten Forderung modernisiert und an die heutigen veränderten Familienstrukturen und Wertvorstellungen angepasst.
- Die Anrechnung von Zuwendungen auf den Pflichtteil wird erweitert.
- Die starre Ausschlussfrist von zehn Jahren für Schenkungen beim Pflichtteilsergänzungsanspruch wird in eine gleitende umgewandelt, sog. Pro-Rata-Lösung.
- Die Stundungsvorschrift wird maßvoll ausgebaut. Die Rechte der Erben werden gestärkt, wenn Familieneigenheime oder Unternehmen in den Nachlass fallen und deren Verkauf oder Zerschlagung durch Pflichtteilsansprüche droht.

Es ist nicht erforderlich, über diese Änderungsvorschläge hinaus die Pflichtteilsquote von derzeit der Hälfte des gesetzlichen Erbteils abzusenken. Wäre dies verfassungsrechtlich zulässig, rechtfertigte dies allein keinen entsprechenden Vorschlag. Denn zum einen werden mit einer bloßen Reduzierung die Probleme

der Praxis nicht gelöst. Insoweit sind die vorgeschlagenen Änderungen zielgenauer. Auch der von manchem Erblasser geäußerten grundsätzlichen Kritik an dem mit dem Pflichtteil verbundenen Eingriff in die Testierfreiheit kann mit einer bloßen Absenkung der Quote nicht Rechnung getragen werden. Ihr könnte man nur durch eine völlige Abschaffung des Pflichtteils begegnen, die weder verfassungsrechtlich möglich noch gesellschaftspolitisch wünschbar ist. Zum anderen sprechen gerade die Bedeutung der durch den Pflichtteil zum Ausdruck kommenden Familiensolidarität und die familienschützende Funktion des Pflichtteilsrechts, auf die das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung gestützt hat, für eine Beibehaltung der Quote des geltenden Rechts. Darüber hinaus zeigt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch, dass der Spielraum bei der Ausgestaltung des Pflichtteilsrechts, z. B. durch Erweiterung der Stundungsmöglichkeiten oder nachträgliche Anrechnung von Zuwendungen, desto geringer wird, je weiter die Quote abgesenkt wird.

b) Verstärkter Ausgleich von Pflegeleistungen bei gesetzlicher Erbfolge

Pflegeleistungen sollen nicht nur wie im geltenden Recht bei Verzicht auf berufliches Einkommen honoriert werden. Damit berücksichtigt der Entwurf, dass häufig gerade Hausfrauen ohne eigenes berufliches Einkommen Pflegeleistungen erbringen. Zudem gibt er einen regelmäßigen Rahmen für die Höhe des Ausgleichs vor.

3. Vereinfachungen und Modernisierungen

Der Entwurf nutzt auch die Chance, das geltende Recht zu modernisieren und zu vereinfachen:

a) Aufhebung der Differenzierung in § 2306 Abs. 1 BGB

Ist der pflichtteilsberechtigter Erbe mit Beschränkungen oder Beschwerden belastet, muss er prüfen, ob sein Erbteil kleiner bzw. gleich groß wie sein Pflichtteil (Beschränkungen oder Beschwerden sind dann automatisch unwirksam) oder größer ist (um sich von Beschränkungen und Beschwerden zu lösen, muss der Erbe die Erbschaft ausschlagen und den Pflichtteil annehmen). Hält der Erbe die Erbschaft fälschlich für größer als den Pflichtteil und schlägt er sie deshalb, um sich von den Belastungen zu lösen, verliert er auch den Pflichtteil. Diese

für den Erben gefährliche Regelung wird vereinfacht. Jeder pflichtteilsberechtigte Erbe, der Beschränkungen oder Beschwerungen unterliegt, soll künftig das Erbe ohne Rücksicht auf seine Höhe ausschlagen und statt seines Erbteils den Pflichtteil verlangen können.

b) Anpassung der §§ 2182, 2183 und § 2376 BGB an die Schuldrechtsreform

Die Gewährleistungsvorschriften beim Vermächtnis und Erbschafts Kauf werden besser an die Terminologie des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes angepasst.

c) Sprachliche Modernisierung des Erbrechts des Fiskus, § 1936 BGB

Es gibt heute weder eine „Bundesstaatszugehörigkeit“ noch einen „Reichsfiskus“. Die Vorschrift soll deshalb der Wirklichkeit angepasst werden.

II. Verjährungsvorschriften für familien- und erbrechtliche Ansprüche (Probleme des geltenden Rechts und Lösung)

Seit 1. Januar 2002 sind die Verjährungsvorschriften im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) grundlegend neu geordnet worden. Mit dem Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) wurde die Anpassung von Verjährungsvorschriften auch außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die neue Systematik der Regelverjährung durchgeführt. Es gilt jetzt insoweit einheitlich die neue Regelverjährung mit einer Kombination aus einer kenntnisabhängigen Verjährungsfrist von drei Jahren und einer kenntnisunabhängigen Verjährungshöchstfrist von zehn oder 30 Jahren gemäß §§ 195, 199 BGB. Für familien- und erbrechtliche Ansprüche gilt dagegen gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB eine allgemeine Sonderverjährung von 30 Jahren.

Die lange allgemeine Sonderverjährung für familien- und erbrechtliche Ansprüche hat sich neben der neuen Regelverjährung nicht bewährt. Es zeigen sich Wertungsunterschiede, die im Gegensatz zu der vom Gesetzgeber bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Schuldrechtsmodernisierung beabsichtigten Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verjährungsvorschriften stehen und nicht zu der erstrebten Rechtsklarheit und -sicherheit führen. Insbe-

sondere sind die Haftung des Vormunds, Pflegers und Betreuers für Pflichtwidrigkeiten bei Ausübung ihres Amtes betroffen. Entgegen der sonst geltenden Regelverjährung sind sie über 30 Jahre lang Schadensersatzansprüchen ausgesetzt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Sonderverjährung des § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB aufgehoben. Sowohl die familienrechtlichen als auch die erbrechtlichen Ansprüche werden mit den notwendigen Modifikationen in das System der Regelverjährung integriert. Lediglich für die Ansprüche gegen den Erbschaftsbesitzer und gegen den Vorerben auf Herausgabe der Erbschaft wird noch eine 30-jährige Sonderverjährung vorgesehen. Unberührt bleiben die auf die Zukunft gerichteten Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis, die gemäß § 194 Abs. 2 BGB unverjährbar sind. Für die betroffenen Rechtsbereiche hat das folgende Konsequenzen:

1. Familienrechtliche Ansprüche

Eine deutliche Abkürzung der Verjährungsfrist bedeutet die Umstellung von der 30-jährigen Sonderverjährung auf die Regelverjährung von drei Jahren (§ 195 BGB) für den Anspruch des Ehegatten/Lebenspartners aus Verletzung der Pflichten aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftsverhältnis, §§ 1353, 1359 BGB, §§ 2, 4 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG), den Anspruch des Kindes aus dem Sorgeverhältnis, § 1664 BGB und den bisher ebenfalls nach § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB verjährenden Ausgleichsanspruch für ehebedingte Zuwendungen, § 313 BGB.

Die Regelverjährung nach §§ 195 BGB ist auch für diese Ansprüche grundsätzlich sachgerecht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Hemmungstatbestände des § 207 BGB die familiäre oder eine dieser gleichgestellte Binnengemeinschaft (z. B. Vormundschaft) vor einer Störung durch den Zwang zur gerichtlichen Geltendmachung vermeintlicher oder bestehender Ansprüche bewahren. Die Hemmung der Verjährung besteht jeweils für die Dauer des zu Grunde liegenden familienrechtlichen Rechtsverhältnisses. Danach steht für die Geltendmachung des Anspruchs die volle Verjährungsfrist von drei Jahren bei Kenntnis und zehn Jahren ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Anspruchs zur Verfügung.

Die familienrechtlichen Verhältnisse, die die aufgeführten Ansprüche begründen, sind durch ein besonderes Näheverhältnis gekennzeichnet, so dass eine zeitnahe Kenntnis oder ein zeitnahes Kennenmüssen ohne grobe Fahrlässigkeit im Regelfall anzunehmen ist. Die spezifischen Aufklärungsprobleme aus Anlass eines Erbfalls, die unter

Umständen eine lange Verjährungsfrist erfordern, sind für die familienrechtlichen Ansprüche gerade nicht als charakteristisch ins Feld zu führen. Eine kenntnisunabhängige Verjährungshöchstfrist von zehn Jahren ist daher auch für diese Ansprüche zur Rechtswahrung ausreichend. Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Ansprüche im Zusammenhang mit dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftsverhältnis

Nach Beendigung des Ehe- oder Lebenspartnerschaftsverhältnisses durch Scheidung oder Aufhebung ist für die Ansprüche wegen Verletzung der Pflichten aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftsverhältnis ein über die Regelverjährung hinausgehender Sonderverjährungsschutz von 30 Jahren nicht erforderlich. Durch die Hemmung der Verjährung während der Dauer der Ehe/Lebenspartnerschaft gemäß § 207 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 BGB steht nach deren Beendigung für die Geltendmachung von Ansprüchen die volle Regelverjährung zur Verfügung. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, weshalb dann nicht auch hier das Interesse des Schuldners, seine Haftung auf eine überschaubare Zeit zu beschränken, sowie das allgemeine Interesse an der Herstellung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit Vorrang vor den möglichen Interessen des Gläubigers an einer längeren Verjährungsfrist haben sollten.

Die bisherige dreijährige Sonderverjährung für den Anspruch auf die Zugewinnausgleichsforderung mit einer kenntnisunabhängigen Höchstfrist von 30 Jahren in § 1378 Abs. 4 Satz 1 und 2 BGB entfällt zugunsten der Regelverjährung. Für die Ausgleichsansprüche wegen ehebedingter Zuwendungen gemäß § 313 BGB, für die durch die vorgeschlagene Aufhebung von § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB ebenfalls die Regelverjährung gilt, ergibt sich somit bei der Verjährung ein Gleichlauf mit dem Anspruch auf den Zugewinnausgleich.

Bei dem regelmäßig im Scheidungsverbundverfahren durchzuführenden „öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich“ (Wertausgleich, siehe § 1587b Abs. 1 und 2 BGB, §§ 1 Abs. 2, 3, 3b Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich - VAHRG) werden von Amts wegen Versorgungsansprüche übertragen oder begründet. Dieses private Recht auf richterliche Rechtsgestaltung ist kein Anspruch im Sinne des § 194 Abs. 1 BGB, denn der Ausgleichsberechtigte kann von dem Ausgleichspflichtigen weder ein Tun noch ein Unterlassen verlangen. Die Parteien können nämlich über die auszugleichenden Ansprüche i.d.R. nicht verfügen; dies ist nur kraft Entscheidung des Familiengerichts mög-

lich. Auch wird der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich von Amts wegen durchgeführt. Die Parteien haben also keinen unmittelbaren Einfluss auf die Rechtsdurchsetzung. Beim „Ausgleichsanspruch“ (so missverständlich § 1587e Abs. 4 BGB) handelt es sich also nicht um ein Recht im Sinne des § 194 Abs. 1 BGB (ausführlich hierzu Schellhammer, Familienrecht nach Anspruchsgrundlagen, 2004, Rn. 786); eine Verjährung kommt also nicht in Betracht (a. A., aber jeweils ohne Begründung: Peters in Staudinger, 2004, § 197 Rn. 13,14; Grothe in Münchener Kommentar, 4. Auflage 2003, § 197 Rn. 9; Heinrichs in Palandt, 65. Auflage 2006, § 197 Rn. 4 sowie OLG Karlsruhe FamRZ 2002, 1633, das Unverjährbarkeit nach § 194 Abs. 2 BGB bejaht und also die Anspruchsqualität nach § 194 Abs. 1 BGB voraussetzt).

Beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587g Abs. 1 Satz 2 BGB, §§ 2, 3 VAHRG werden anders als beim öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich keine Anwartschaften oder Aussichten ausgeglichen. Es handelt sich vielmehr um einen Anspruch des Berechtigten gegen den Verpflichteten auf Zahlung einer Ausgleichsrente. Dieser Anspruch kann erst geltend gemacht werden, wenn der Verpflichtete Versorgungsleistungen bezieht und der Berechtigte die Voraussetzungen für die Alters- oder Invaliditätsrente erfüllt. Aufgrund der unterhaltsrechtlichen Ausgestaltung dieses Anspruchs (siehe §§ 1587k Abs. 1, 1585 Abs. 1 Satz 2 BGB) ist es gerechtfertigt, ihn wie bisher den gleichen Verjährungsregeln zu unterstellen, denen auch Unterhaltsanspruch unterliegt.

b) Ansprüche im Zusammenhang mit dem Eltern – Kind – Verhältnis

Für Ansprüche aus dem Sorgeverhältnis zwischen Eltern und Kindern ergeben sich ebenfalls keine grundlegenden Bedenken gegen die Anwendung der Regelverjährung. Das Sorgeverhältnis zwischen Eltern und Kindern besteht während der Dauer der Minderjährigkeit der Kinder und endet mithin, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Nach derzeit geltendem Recht sind Ansprüche zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit des Kindes gehemmt, § 207 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB. Im Hinblick auf die auch nach Erreichung der Volljährigkeit noch für eine Übergangszeit fortbestehende enge familiäre Verbundenheit und insbesondere wirtschaftliche Abhängigkeit der Kinder von den Eltern kann die Regelverjährung von drei Jahren allerdings unter Umständen zu kurz sein. Hier sieht der Entwurf daher eine Gleichstellung von volljährigen Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres mit Minderjährigen vor, wenn diese noch

[unverheiratet sind,] dem Hausstand der Eltern angehören und wirtschaftlich von den Eltern abhängig sind. Dies knüpft an den Gedanken des § 1603 BGB im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Eltern gegenüber den minderjährigen Kindern an, denen ebenso unter den dort genannten Voraussetzungen unverheiratete volljährige Kinder bis zum 21. Lebensjahr gleichgestellt sind. Durch die Verlängerung der Verjährungshemmung steht auch in diesen Fällen ein angemessener Zeitraum für die Geltendmachung der wechselseitigen Ansprüche zur Verfügung.

c) Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft und Beistandschaft

Für die Vormundschaft, die Betreuung sowie die Pflegschaft sieht § 207 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis Nr. 5 BGB entsprechende Hemmungstatbestände für die Dauer des zugrunde liegenden Verhältnisses vor. Ein Bedürfnis für eine von der Regelverjährung abweichende Verjährungsfrist nach Ablauf der Verjährungshemmung ist auch hier nicht ersichtlich. Vielmehr ergibt sich aus der Anwendung der Regelverjährung auf das Vormundschafts-, Betreuungs-, Pflegschafts- und Beistandschaftsverhältnis einerseits eine der neuen Verjährungssystematik angepasste zeitliche Beschränkung der Haftung für Vormund, Betreuer, Pfleger und Beistand. Andererseits unterliegen damit auch deren Aufwendungsersatz- und Vergütungsansprüche zweifelsfrei der kurzen Regelverjährung, was in Literatur und Rechtsprechung auch schon unter der Rechtslage vor der Schuldrechtsmodernisierung vertreten worden ist.

2. Erbrechtliche Ansprüche

Auch für die erbrechtlichen Ansprüche in Buch 5 soll die bisherige Sonderverjährung nach § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB entfallen. Es gilt nunmehr die Regelverjährung gemäß §§ 195 BGB. Bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Gläubigers hinsichtlich der den Anspruch begründenden Umstände und der Person des Schuldners verjähren auch die aus einem Erbfall herrührenden Ansprüche – mit Ausnahme der Ansprüche gegen den Erbschaftsbesitzer und den Vorerben auf Herausgabe der Erbschaft – in drei Jahren. Allerdings ist hier wegen der typischerweise auftretenden Schwierigkeiten bei der Feststellung der maßgeblichen Umstände, auf denen die aus einem Erbfall herrührenden Ansprüche beruhen, dem Bedürfnis nach einer ausreichend langen Verjährungsfrist Rechnung zu tragen. Dies geschieht durch Einführung einer weiteren absoluten Höchstfrist von 30 Jahren ab Entstehung des Anspruchs – im

Regelfall der Eintritt des Erbfalls – in § 199 Abs. 3a BGB - E. Ausgenommen sind Ansprüche, die regelmäßig wiederkehrende Leistungen oder Unterhaltsleistungen zum Inhalt haben. Das so modifizierte System der Regelverjährung entspricht damit für die von einer ungewissen Erbrechtslage betroffenen Ansprüche im Wesentlichen der bisherigen Sonderverjährung des Pflichtteilsanspruchs gemäß § 2332 Abs. 1 BGB.

Das besondere Näheverhältnis, das die beschriebenen familienrechtlichen Verhältnisse regelmäßig kennzeichnet, muss im Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr gegeben sein. Hier kann es vielmehr schwierig und zeitaufwendig sein, etwa die gesetzlichen oder berufenen Erben festzustellen und aufzufinden. Ein Testament kann erst spät aufgefunden oder seine Gültigkeit erst nach längerer Zeit geklärt werden. Diese besonderen Verhältnisse, die sich mitunter erst lange Zeit nach dem Erbfall klären lassen – von denen mit hin erst spät Kenntnis erlangt werden kann –, standen dem Gesetzgeber des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes vor Augen, als er für die familien- und erbrechtlichen Ansprüche die Sonderverjährung nach § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB vorgesehen hatte (Begründung zu § 197 Absatz 1 Nr. 2 BGB im Gesetzentwurf zur Schuldrechtsmodernisierung unter Hinweis auf das späte Auffinden eines Testaments, BT-Drs. 14/6040, S. 106). Durch den Zwang zur Geltendmachung auch der aus einem Erbfall herrührenden Ansprüche binnen drei Jahren, wenn die erforderliche Kenntnis vorliegt, wird dem Rechtsfrieden besser gedient als durch eine in der Sache nicht gerechtfertigte und zum sonstigen System konträre überlange Sonderverjährung ungeachtet der Kenntnis oder grobfahrlässigen Unkenntnis.

III. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Bürgerliches Recht).

IV. Kosten und Preise

Für die öffentlichen Haushalte sind keine Mehrkosten zu erwarten.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 197 BGB)

Zu Buchstabe a (§ 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB)

Mit Aufhebung des § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB entfällt die 30-jährige Sonderverjährung für familien- und erbrechtliche Ansprüche. Auch für die Ansprüche in Buch 4 und 5 soll nunmehr die Regelverjährung gemäß §§ 195, 199 BGB gelten. Auf die Ausführungen in der Begründung zu A II. wird Bezug genommen. Für erbrechtliche Ansprüche, deren Geltendmachung eine Kenntnis voraussetzt, die möglicherweise erst in großem zeitlichen Abstand zum Erbfall erlangt wird, sieht der Entwurf eine neue absolute Verjährungshöchstfrist von 30 Jahren von der Entstehung des Anspruchs an in § 199 Abs. 3a BGB – E (vgl. Nr. 2) vor. Lediglich für den Erbschaftsanspruch und den Anspruch des Nacherben gegen den Vorerben auf Herausgabe der Erbschaft soll eine Sonderverjährung von 30 Jahren gemäß §§ 2018 Abs. 2, 2130 Abs. 3 BGB – E, § 200 BGB gelten (vgl. Nr. 11 und 15).

Zu Buchstabe b (§ 197 Abs. 2 Satz 1 BGB)

Mit der Einführung der unmittelbaren Geltung der Regelverjährung für familien- und erbrechtliche Ansprüche wird die Rückverweisung auf die Regelverjährung in Absatz 2 Satz 1 für die darauf beruhenden Ansprüche auf regelmäßig wiederkehrenden Leistungen oder Unterhaltsleistungen obsolet, sie kann deshalb gestrichen werden.

Zu Nummer 2 (§ 199 BGB)

Zu Buchstabe a (§ 199 Abs. 3a BGB – E)

Mit § 199 Abs. 3a Satz 1 BGB – E soll eine 30-jährige Höchstfrist für Ansprüche neu eingefügt werden, deren Durchsetzung Kenntnis der maßgeblichen Umstände einer Rechtsnachfolge von Todes wegen, insbesondere also vom Erbfall, oder Kenntnis einer Verfügung von Todes wegen und der sich hieraus jeweils ergebenden Anspruchsberechtigung voraussetzt. Diese Höchstfrist trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die erbrechtlich relevanten Sachverhalte mitunter erst lange Zeit nach dem Erbfall klären lassen. Aber erst mit der Klärung dieser Verhältnisse liegt die für die Geltendmachung des Anspruchs erforderliche Kenntnis

vor, die dann zum Jahresschluss den Lauf der Regelverjährung von drei Jahren auslöst, §§ 195, 199 Abs. 1 BGB. Die Höchstfrist von 30 Jahren soll demnach dann gelten, wenn zum Beispiel ein zum Erbe Berufener erst spät Kenntnis vom Tod des Erblassers, vom Grund seiner Berufung oder vom Verbleib einzelner Erbschaftsgegenstände erlangt. Entsprechendes gilt für Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigte. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche, soweit sie wiederkehrende Leistungen - etwa aufgrund eines Vermächtnisses – oder Unterhaltsleistungen (§ 1969 BGB) zum Inhalt haben. Für diese gilt die Höchstfrist von zehn Jahren gemäß § 199 Abs. 4 BGB.

Die Höchstfrist des § 199 Abs. 3a BGB – E gilt im Übrigen insbesondere nicht für die zum Nachlass gehörenden Verbindlichkeiten und Forderungen des Erblassers. Für diese richtet sich die Verjährung nach dem ihnen zugrunde liegenden Rechtsverhältnis zwischen Erblasser und Drittem. Um den Verjährungsablauf während der Zeit bis zur Annahme der Erbschaft, bis zur Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens oder bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Ansprüche von einem oder gegen einen Vertreter geltend gemacht werden können, zu verhindern, hemmt § 211 Satz 1 BGB den Ablauf der Verjährungsfrist. Im Übrigen kann zur gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs die Bestellung eines Nachlasspflegers beantragt werden, wenn die Erbschaft noch nicht angenommen ist.

Für andere Ansprüche in Buch 5, so etwa Ansprüche im Zusammenhang mit der Verwaltung des Nachlasses oder Ansprüche der Erben untereinander, ist ebenfalls die zehnjährige Höchstfrist gemäß § 199 Abs. 4 BGB anwendbar, es sei denn, der Anspruch konnte bisher nicht durchgesetzt werden, weil zum Beispiel die Kenntnis der die Rechtsnachfolge von Todes wegen begründenden Umstände oder des Inhalts oder der Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung fehlte.

Zu Buchstabe b (§ 199 Abs. 4 BGB)

Bei der vorgeschlagenen Neufassung von Absatz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die nunmehr um Absatz 3a – neu – ergänzten besonderen Höchstfristen.

Zu Nummer 3 (§ 207 BGB)

Zu Buchstabe a (§ 207 Abs. 1 Satz 2 BGB)

Die Verjährungshemmung ist auch auf das Verhältnis zwischen Lebenspartner und den Kindern des anderen Lebenspartners zu erstrecken.

Zu Buchstabe b (§ 207 Abs. 2 BGB – E)

In Anbetracht der im Regelfall für eine gewisse Übergangszeit fortbestehenden insbesondere wirtschaftlichen Abhängigkeit des volljährigen Kindes von den Eltern würde die kenntnisabhängige Regelverjährung von drei Jahren für die Geltendmachung etwaiger Ansprüche nicht selten unangemessen kurz sein. Dies betrifft vor allem familienrechtliche Ansprüche zwischen Eltern und Kindern wie etwa den Anspruch auf Herausgabe des Kindesvermögens und Rechenschaft bei Beendigung der elterlichen Vermögenssorge, § 1698 BGB. Dem jungen Volljährigen soll nicht zugemutet werden, dass er durch eine kurze Verjährungsfrist zur Klageerhebung gegen seine Eltern gezwungen ist, obwohl er noch dem Hausstand seiner Eltern angehört und sich in einer Ausbildung befindet oder erwerbslos ist. Ähnlich wie bei der Privilegierung volljähriger Kinder im Unterhaltsrecht gemäß § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB, soll auch bei der Verjährungshemmung aus familiären Gründen eine Privilegierung volljähriger Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres stattfinden, indem sie Minderjährigen gleichgestellt werden. Voraussetzung ist, dass sie sich in einer dem minderjährigen Kind noch vergleichbaren insbesondere wirtschaftlichen Abhängigkeit zu ihren Eltern befinden. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn sie noch dem elterlichen Haushalt angehören und keine wirtschaftliche Selbständigkeit erlangt haben, sei es weil sie sich noch in der Ausbildung befinden oder weil sie erwerbslos sind. Auch den Eltern soll nicht zugemutet werden, etwaige Ansprüche gegen das Kind bereits bis zum Erreichen seines 21. Lebensjahres geltend machen zu müssen. Diese Privilegierung ist auch hinsichtlich sonstiger – etwa schuldrechtlicher – Ansprüche zwischen Eltern und Kindern angemessen, da der zur Begründung der Privilegierung herangezogene Lebenssachverhalt hier kein anderer ist. Ansprüche zwischen Eltern und Kindern müssen bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 bei entsprechender Kenntnis gemäß § 195 BGB dann erst bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gerichtlich geltend gemacht werden.

Zu Nummer 4 (§ 1302 BGB)

Statt der zweijährigen Sonderverjährung nach Auflösung des Verlöbnisses soll die Regelverjährung nach § 195 BGB Anwendung finden, für den Verjährungsbeginn aber weiterhin ausschließlich der Zeitpunkt der Auflösung des Verlöbnisses maßgeblich sein. Dadurch sind der nach dem System der Regelverjährung vorgesehene subjektiv angeknüpfte Verjährungsbeginn nach § 199 Abs. 1 BGB und die ohne Rücksicht auf die Kenntnis gegebene Höchstfrist nach § 199 Abs. 4 BGB ausgeschlossen. Vielmehr soll der Schuldner nach Ablauf von nunmehr drei statt zwei Jahren seit Auflösung des Verlöbnisses einer Anspruchserhebung seiner oder seines ehemaligen Verlobten die Verjährungseinrede entgegensetzen können. Die Eröffnung des kenntnisabhängigen Verjährungsbeginns würde dagegen den Anspruchsschuldner einer unnötigen Unsicherheit über eine Anspruchsstellung auch nach Ablauf von drei Jahren aussetzen. Der Änderungsvorschlag ist trotz der geringen praktischen Bedeutung der zivilrechtlichen Regelungen des Verlöbnisses zur Rechtsvereinheitlichung und Vereinfachung geboten. Die Regelung entspricht damit der Verjährung für den Rückgabeanspruch aus einem Leihverhältnis (§ 604 Abs. 5 BGB) sowie für das Rückforderungsrecht und den Rücknahmeanspruch aus einem Verwahrungsverhältnis (§§ 695 Satz 2, 696 Satz 3 BGB).

Zu Nummer 5 (§ 1378 Abs. 4 BGB)

Mit Anpassung der Verjährung der familienrechtlichen Ansprüche an die Regelverjährung kann die bisherige Sonderverjährung der Zugewinnausgleichsforderung, §§ 1363 ff. BGB, die mit der Beendigung des Güterstands entsteht, § 1378 Abs. 3 Satz 1 BGB, ersatzlos gestrichen werden. Nach geltendem Recht verjährt die Forderung in drei Jahren ab Kenntnis des Ehegatten von der Beendigung des Güterstands der Zugewinnngemeinschaft. Die Höchstfrist beträgt bisher gemäß § 1378 Abs. 4 Satz 2 BGB 30 Jahre nach Beendigung des Güterstands. Eine Anpassung an die Regelverjährung führt hier zwar zu einer Schlechterstellung des Ausgleichsgläubigers insoweit, als künftig auch grob fahrlässige Unkenntnis den Lauf der Verjährungsfrist auslöst und die Höchstfrist auf zehn Jahre abgekürzt wird. Dies entspricht aber der gewünschten Harmonisierung, denn die für die Systematik der Regelverjährung getroffenen Grundentscheidungen bei der Interessenabwägung im Verhältnis von Gläubiger und Schuldner kommen auch hinsichtlich der Ansprüche bei der Beendigung des Güterstandes zum tragen. In dem Verjährungsbeginn erst mit Jahresschluss, § 199 Abs. 1 Halbsatz 1 BGB, anstelle des Zeitpunkts, zu dem der Ehegatte Kenntnis von der Beendigung des Güterstands erlangt, liegt eine überschaubare Verlängerung des Verjährungslaufs von drei Jahren, die der Gesetzgeber der Schuldrechtsmodernisierung aber gleichfalls bewusst eingeführt hat.

Für den Fall der Beendigung des Güterstands durch den Tod des anderen Ehegatten, § 1371 Abs. 1 Satz 1 BGB, richtet sich die Verjährung bisher gemäß § 1378 Abs. 4 Satz 3 BGB nach der parallel laufenden Verjährung des Pflichtteilsanspruchs, § 2332 Abs. 1 BGB. Auch die Sonderverjährung des Pflichtteilsanspruchs entfällt nach dem Entwurf (vgl. Nr. 25) und wird von der Regelverjährung ersetzt. Bei Kenntnis vom Erbfall und der sonstigen den Anspruch begründenden Umstände soll die Regelverjährung von drei Jahren ab Jahresabschluss, §§ 199 Abs. 1, 195 BGB, gelten. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis beträgt die Verjährungshöchstfrist gemäß § 199 Abs. 3a BGB – E dagegen 30 Jahre. Das Auseinanderfallen der Verjährungshöchstfristen, je nachdem, ob der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten oder die anderen Beendigungsgründe endet, ist im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse bei Eintritt eines Erbfalls gerechtfertigt, auch wenn es auch auf die Höchstfrist beim Tod eines Ehegatten nur in Ausnahmefällen ankommen wird.

Zu Nummer 6 (§ 1390 Abs. 3 Satz 1 BGB)

Auch der Anspruch des Ausgleichsberechtigten gegen den beschenkten Dritten soll in Zukunft nach § 195 BGB verjähren, wobei eine subjektive Anknüpfung des Verjährungsbeginns gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit der Folge der Höchstfrist nach § 199 Abs. 4 BGB nicht vorgesehen ist. Inhaltlich entspricht diese Verjährung bewusst der bisherigen Sonderverjährung, da sich die Interessenlage von Schuldner und Gläubiger im Hinblick auf die Verjährungsdauer nicht geändert hat. Dagegen führte die Eröffnung der kenntnisabhängigen Verjährung zu einer über die Dauer von drei Jahren hinaus währenden Unsicherheit bei dem Beschenkten, ob der ausgleichsberechtigte Ehegatte seinen Anspruch geltend macht. Das soll auch künftig vermieden werden. Die Neuregelung dient somit lediglich der Vereinfachung und systematischen Vereinheitlichung durch Anknüpfung an die Regelverjährung gemäß § 195 BGB. Eine vergleichbare Regelung findet sich bei §§ 604 Abs. 5, 695 Satz 2 und 696 Satz 3 BGB.

Zu Nummer 7 (§ 1513 BGB)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Streichung des Absatzes 4 in § 2336 BGB.

Zu Nummer 8 (§ 1600b Abs. 6 Satz 2 BGB)

Durch die Ergänzung der Verweisung des § 1600b Abs. 6 Satz 2 BGB um § 204 BGB wird klargestellt, dass die Frist zur Anfechtung der Vaterschaft auch durch Maßnahmen der

Rechtsverfolgung nach § 204 BGB gehemmt wird. Bedeutung kann diese ergänzte Verweisung insbesondere erlangen, wenn das durch die Anfechtungsklage eingeleitete Vaterschaftsanfechtungsverfahren auf andere Weise als durch rechtskräftiges Urteil beendet wird (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 BGB) oder dadurch in Stillstand gerät, dass die Parteien es nicht betreiben (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BGB). Zudem kann die Anfechtungsfrist durch einen Antrag auf ein selbstständiges Beweisverfahren (§ 204 Abs. 1 Nr. 7 BGB) oder einen Antrag auf Prozesskostenhilfe (§ 204 Abs. 1 Nr. 14) gehemmt werden. Das OLG Dresden (Beschluss vom 27. Juli 2005 – 20 WF 337/05 – FamRZ 2006, 55) hat bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts eine Hemmung der Anfechtungsfrist durch einen Prozesskostenhilfeantrag bejaht, indem es § 204 Abs. 1 Nr. 14 BGB analog angewendet hat. Diese Analogie wird durch die ausdrückliche Verweisung entbehrlich.

Zu Nummer 9 (§ 1836e BGB)

Zu Buchstabe a (§ 1836e Abs. 1 Satz 1 BGB)

Die Erlöschensfrist für die im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß §§ 1836e Abs. 1 Satz 1, 412 BGB auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche des Vormunds gegen den Mündel sowie gemäß der Verweisung in § 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB des Betreuers gegen den Betreuten auf Aufwendungsersatz und Vergütung soll ebenfalls an die schuldrechtliche Regelverjährung angepasst werden.

Zu Buchstabe b (§ 1836e Abs. 2 BGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 1836c Nr. 1 BGB.

Zu Nummer 10 (§ 1936 BGB)

Die Vorschrift ist in ihrer geltenden Fassung staatsrechtlich und sprachlich überholt: Die Staatsangehörigkeit eines „Bundesstaates“ hat heute keine rechtliche Relevanz mehr. Die Bundesrepublik besteht aus Ländern, nicht aus Bundesstaaten. Der Begriff „Reichsfiskus“ ist heute als Fiskus des Bundes auszulegen.

Die Vorschrift soll daher sprachlich modernisiert und ohne inhaltliche Änderung an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden:

Das Erbrecht des Staates knüpft nach dem Vorschlag zunächst an den letzten Wohnsitz des Erblassers, oder, wenn ein solcher nicht feststellbar ist, an seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland an. Es erbt das Land, in dem der letzte Wohnsitz oder Aufenthaltsort liegt.

Der Bund erbt, wenn weder ein letzter Wohnsitz noch ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ermittelt werden kann und der Erblasser deutscher Staatsangehöriger war.

Zu Nummer 11 (§ 2018 Abs. 2 BGB – E)

Für den Anspruch des wahren Erben gegen den Erbschaftsbesitzer soll wie bisher eine Sonderverjährung von 30 Jahren gelten, die mit der Entstehung des Anspruchs beginnt, § 200 BGB. Dieser besondere Anspruch gegen den Erbschaftsbesitzer auf Herausgabe des aufgrund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts aus dem Nachlass Erlangten soll dem wahren Erben den Zugriff auf die Erbschaft sichern und erleichtern und andererseits auch dem Erbschaftsbesitzer eine Privilegierung zugute kommen lassen. Die §§ 2018 bis 2030 BGB, insbesondere §§ 2026, 2029 BGB, stellen hierzu ein entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung. Zur Sicherstellung eines effektiven Rechtsschutzes des Erben und zur Aufrechterhaltung des in den Vorschriften zum Erbschaftsanspruch zum Ausdruck kommenden Interessenausgleichs zwischen dem wahren Erben und dem Erbschaftsbesitzer ist hier die Beibehaltung einer ausreichend langen Verjährung geboten. Die ausschließlich objektive Anknüpfung an die Entstehung des Anspruchs, § 200 BGB, ist für den Verjährungsgleichlauf hinsichtlich aller im Erbschaftsanspruch verbundenen Ansprüche erforderlich, der nicht gewährleistet wäre, wenn es hier jeweils auf den Zeitpunkt der Kenntnis hinsichtlich der einzelnen Erbschaftsgegenstände ankäme. Vor allem wird so auch ein Gleichlauf mit der Sonderverjährung für die Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten, § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB, gewährleistet, die dem Erbschaftsanspruch als Einzelansprüche zugrunde liegen. Auch in praktischer Hinsicht ist ein Gleichlauf der Verjährungsfrist des Anspruchs aus § 985 BGB mit dem Anspruch aus § 2018 BGB sinnvoll.

Die Sonderverjährung ist auch auf die Auskunftsansprüche nach §§ 2027, 2028 BGB oder den Auskunfts- und Herausgabeanspruch des wahren Erben gegen den Besitzer eines unrichtigen Erbscheins, § 2362 BGB, anwendbar. Für den Auskunftsanspruch gegen den Hausgenossen gemäß § 2028 Abs. 1 BGB mag die Sonderverjährung als zu lang erscheinen. Wegen der Nähe zu den Auskunftsansprüchen nach § 2027 BGB, hier insbesondere auch § 2027 Abs. 2 BGB, soll die Sonderverjährung nach § 2018 Abs. 2 BGB – E jedoch auch insoweit einheitlich gelten.

Zu Nummer 12 (§ 2050 Abs. 1 und 3 und § 2053 Abs. 1 BGB)

§ 2050 und § 2053 BGB enthalten gesetzliche Vermutungen, ob und welche Zuwendungen des Erblassers an einen Abkömmling im Erbfall im Verhältnis zu den anderen Abkömmlingen auszugleichen sind. Will der Erblasser von den gesetzlichen Vermutungen abweichen, muss er dies spätestens bei der Zuwendung erklären. Er kann die Bestimmung nach geltendem Recht nicht nachholen. Bei formfreien Zuwendungen wird sich der Erblasser häufig mit der Frage der Ausgleichung nicht auseinander setzen, weil er die entsprechenden Regelungen der §§ 2050, 2053 BGB nicht kennt.

Der gleiche Grundsatz gilt nach § 2315 BGB auch für eine Zuwendung, die auf den Pflichtteil angerechnet werden soll. Dort will der Entwurf die Testierfreiheit des Erblassers stärken, indem er die nachträgliche Bestimmung zulässt.

Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen ist es erforderlich, nachträgliche Bestimmungen über die Anrechnung einheitlich zuzulassen.

Zu Nummer 13 (§ 2057a Abs. 1 Satz 2 BGB)

Da die Ausgleichungspflicht für Pflegeleistungen in § 2057b BGB – E eigenständig geregelt werden soll, hat als notwendige Folgeänderung die bisherige Regelung zu entfallen.

Zu Nummer 14 (§ 2057b BGB – E)

Zu Absatz 1 – E

Zwei Drittel der auf Pflege angewiesenen Personen werden nicht in einem Pflegeheim, sondern im eigenen Zuhause versorgt. Viele Angehörige erbringen hier wichtige Leistungen. Da die Pflege aufgrund der familiären Verbundenheit erfolgt, treffen die Beteiligten in der Praxis vielfach keine verbindlichen und nachweisbaren Regelungen über einen finanziellen Ausgleich, z. B. die Vereinbarung eines angemessenen Entgelts für die Pflegeleistung. Der Gepflegte sorgt aus den unterschiedlichsten Gründen auch nicht immer dafür, die ihm erbrachten Leistungen aus der Pflegeversicherung an die pflegenden Angehörigen weiterzuleiten.

Hat der Erblasser auch keine Verfügung von Todes wegen errichtet, mit der er die Pflege durch Erbeinsetzung oder ein Vermächtnis hätte honorieren können, geht der pflegende Angehörige für seine erbrachten Leistungen oftmals leer aus. Ist er nur Miterbe, so spiegelt sein

Erbeil die überobligatorisch erbrachten Pflegeleistungen im Vergleich zu den anderen Erben häufig nicht wider. § 2057a BGB ordnet zwar die Anrechnung von Pflegeleistungen an, hilft aber oft nicht weiter: die Regelung ist eng. Sie gilt nur für Abkömmlinge und nur, wenn die Pflege unter Verzicht auf berufliches Einkommen geleistet wurde. Gerade die letztgenannte Voraussetzung schließt den häufigsten praktischen Pflegefall aus. Hausfrauen, die meist noch neben der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder zusätzlich einen Elternteil pflegen, verzichten nicht auf berufliches Einkommen. Sie erhalten deshalb bei einer Erbauseinandersetzung für die Pflege keinen Ausgleich.

Mit dem vorgeschlagenen neuen § 2057b BGB soll die Pflegeleistung stärker und in zahlreicheren Fällen honoriert werden. Dazu setzt der Entwurf in Absatz 1 an folgenden Punkten an:

- Zunächst sollen künftig alle gesetzlichen Erben und nicht nur Abkömmlinge ausgleichungsberechtigt sein. Es gibt keinen zwingenden Grund, die Ausgleichungspflicht auch weiterhin nur für Abkömmlinge zuzulassen.

Zwar soll mit der geltenden Konzeption der §§ 2050 ff. BGB und damit auch des § 2057a Abs. 1 Satz 2 BGB eine Gleichstellung aller Abkömmlinge erreicht werden (Heldrich in Münchener Kommentar, 4. Auflage 2004, § 2057a Rn. 1). In der Regel sind die in diesen Vorschriften aufgeführten Zuwendungen an einen Abkömmling (z. B. die Ausstattung in § 2050 Abs. 1 BGB oder Ausbildungsaufwendungen gemäß § 2050 Abs. 2 BGB) oder Leistungen des Abkömmlings (z. B. Mitarbeit im Haushalt, Beruf oder Geschäft des Erblassers gemäß § 2057a Abs. 1 BGB) typische Zuwendungen oder Leistungen zwischen Eltern und Kindern. Gerade bei den Pflegeleistungen ist dieses Regelverhältnis jedoch nicht zwingend. Vielfach übernehmen Kinder die Pflege ihrer Eltern. Immer mehr Menschen leben aber ohne Kinder. Ca. ein Drittel der Frauen und Männer eines Jahrgangs bleiben zeitlebens kinderlos. Wird die Pflege dann von einem anderen Verwandten übernommen, besteht kein Grund, z. B. Pflegeleistungen der Schwester des kinderlosen unverheirateten Erblassers gegenüber den anderen erbberechtigten Geschwistern nicht zu berücksichtigen.

- Weiterhin soll das Tatbestandsmerkmal „Verzicht auf berufliches Einkommen des Pflegenden“ gestrichen werden. Diese Voraussetzung wird dem Wert der erbrachten Pflegeleistung nicht gerecht und hat sich in der Praxis nicht bewährt. Auch wer zugunsten der Pflege nicht auf berufliches Einkommen verzichtet, erfüllt eine wichtige Aufgabe, die honoriert werden soll. Darüber hinaus berücksichtigt der Entwurf, dass der Pfl-

gende regelmäßig dazu beitragen wird, das Vermögen des Erblassers nicht durch teure ansonsten anderweitig in Anspruch zu nehmende Pflegeleistungen zu mindern. Eine Ausgleichspflicht unabhängig vom Verzicht auf berufliches Einkommen ist daher geboten.

Der Entwurf verzichtet auf Ausgleichung auch bei gewillkürter Erbfolge. Wie die §§ 2050 ff. und § 2057a BGB geht auch § 2057b BGB – E von der Vermutung aus, der Erblasser habe in den dort geregelten Fällen die Ausgleichung gewollt. Für eine solche Vermutung ist aber kein Raum, wenn der Erblasser sich durch eine Verfügung von Todes wegen eindeutig geäußert und das Erbe nicht der gesetzlichen Erbfolge entsprechend aufgeteilt hat. Im Rahmen einer letztwilligen Verfügung hat es der Erblasser in der Hand, Pflegeleistungen z. B. durch Zuwendung eines erhöhten Erbteils oder eines Vermächtnisses an den Pflegenden zu honorieren. Eine anderweitige Regelung, wie z. B. ein gesetzlicher Voraus o. ä. für Pflegeleistungen, griffe in die Testierfreiheit des Erblassers ein und wäre verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt.

Zu Absatz 2 – E

Praktische Probleme verursacht das geltende Recht auch für die Berechnung der Ausgleichung. Das vom Gesetz vorgegebene Zusammenspiel von Dauer und Umfang der Leistungen mit dem Wert des Nachlasses unter Berücksichtigung der Billigkeit gibt weder für die Beratungspraxis noch für die Gerichte leicht ermittelbare und für die Beteiligten transparente Anhaltspunkte. Der Entwurf schlägt deshalb für die Höhe der Ausgleichung als regelmäßige Berechnungsgrundlage die Sätze des § 36 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vor. Danach sind je Kalendermonat Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von 384 Euro für Pflegestufe I, 921 Euro für Pflegestufe II und 1432 Euro für Pflegestufe III vorgesehen. Die Pflege durch den Erben wird mit der Anknüpfung an die höheren Beträge für die Fremdleistung grundsätzlich angemessen honoriert. Allerdings werden damit Pflegeleistungen derselben Person im Erbrecht und im Elften Buch Sozialgesetzbuch anders bewertet. Bei der Berechnung der Ausgleichung im Erbrecht wird auf die höheren Sätze für Fremdleistungen abgestellt. Das Pflegegeld, das bei einer Pflege durch Angehörige beantragt werden kann, sieht dagegen niedrigere Sätze vor, § 37 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Dies ist kein Widerspruch. Bei Leistungen aus der Pflegeversicherung geht es um staatliche Leistungen, während das Erbrecht eine privatrechtliche Auseinandersetzung betrifft.

Die Sätze des § 36 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beziffern den jeweils aktuellen geltenden Pflegesatz. Um den Wert für die Ausgleichung der Pflegeleistung zu ermitteln,

ist auf die zur Zeit des Erbfalls in § 36 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Pflegesätze abzustellen.

Die Anknüpfung an die Gesamtbeträge für Fremdleistungen aus der Pflegeversicherung soll – wie dargelegt – nur ein regelmäßiger Anhaltspunkt für die Bewertung der Höhe der Pflegeleistung sei. Im Einzelfall kann es durchaus gerechtfertigt sein, an andere Beträge als die der Pflegeversicherung anzuknüpfen. So kann z. B. ein nur geringer Pflegeumfang zwar eine Ausgleichung rechtfertigen, aber möglicherweise nicht in dem in § 36 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beschriebenen Umfang. Der Entwurf schließt nicht aus, bei der Berechnung der Pflegeleistung nach den einzelnen Pflegestufen zu unterscheiden. Das kann sinnvoll sein, wenn der Erblasser verschiedene Pflegephasen über einen längeren Zeitraum hinweg durchlaufen hat. Letztlich wird das Gericht im Streitfall nach den vorgetragenen Umständen zu entscheiden haben, an welche Beträge und welche Sätze es bei der Berechnung der Ausgleichung anknüpft.

Zu Nummer 15 (§ 2130 Abs. 3 BGB – E)

Für den Anspruch des Nacherben auf Herausgabe der Erbschaft gegen den Vorerben gilt ebenfalls eine 30-jährige Sonderverjährung. Diese erstreckt sich auch auf die Pflicht zur Rechenschaftslegung. Auf die Ausführungen zu Nr. 11 wird Bezug genommen.

Zu den Nummern 16 und 17 (§§ 2182, 2183 BGB)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, mit denen die §§ 2182, 2183 BGB an die Terminologie des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes angepasst werden.

Zu Nummer 18 (§ 2287 Abs. 2 BGB)

Die Neuformulierung passt die bisherige Sonderverjährung an das System der Regelverjährung unter Ausnahme der subjektiven Anknüpfung des Verjährungsbeginns an und behält damit bewusst den bisherigen Verjährungslauf bei, da sich die Interessenlage von Schuldner und Gläubiger hinsichtlich der Verjährungsdauer nicht geändert hat. Auf die Ausführungen zu Nr. 6 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 19 (§ 2297 BGB)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Streichung des Absatzes 4 in § 2336 BGB.

Zu Nummer 20 (§ 2306 Abs. 1 BGB)

§ 2306 Abs. 1 BGB sieht eine für den pflichtteilsberechtigten Erben sehr komplizierte und in der Praxis oft schwer handhabbare Regelung vor. Ist der pflichtteilsberechtignte Erbe durch Beschränkungen und Beschwerungen belastet, muss er innerhalb der Ausschlagungsfrist von sechs Wochen ermitteln, ob der hinterlassene Erbteil kleiner (bzw. gleich groß) oder größer ist als der Pflichtteil. Im ersten Fall gelten die vom Erblasser angeordneten Beschränkungen und Beschwerungen für den pflichtteilsberechtigten Erben kraft Gesetzes nicht. Im zweiten Fall muss der pflichtteilsberechtignte Erbe prüfen, ob er den Erbteil mit Beschränkungen und Beschwerungen annimmt, oder ob er das Erbe ausschlägt und den Pflichtteil ohne Beschränkungen und Beschwerungen verlangt.

Probleme bereitet § 2306 BGB insbesondere dann, wenn der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung das Erbe nicht nach Quoten verteilt hat, sondern den einzelnen Erben bestimmte Gegenstände zugewiesen hat. Hier muss der belastete Erbe erst ermitteln, welchen Wert die Gegenstände haben und welche Erbquote sich daraus für ihn ergibt.

Eine Ausschlagung kann für den pflichtteilsberechtigten Erben dann schwere Folgen haben, wenn er die Situation falsch einschätzt. Schlägt der pflichtteilsberechtignte Erbe einen dem Pflichtteil gleichen oder kleineren Erbteil aus, so steht ihm kein Pflichtteil mehr zu.

§ 2306 BGB räumt dem Pflichtteilsberechtigten kein allgemeines Recht ein, zu wählen, ob er den Erbteil annimmt oder unter Ausschlagung des Erbteils den unbeschränkten und unbeschwerten Pflichtteil fordert.

Ob der Erbe eine auf einer falschen Einschätzung beruhenden Erklärung anfechten konnte, war streitig. Mit Beschluss vom 5. Juli 2006 (FamRZ 2006, S. 1519) hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Rechte des beschränkten bzw. beschwerten Erben gestärkt und die Probleme des § 2306 BGB entschärft. Er hat einem Erben, der mit Vermächtnissen erheblich beschwert war und der die Erbschaft nicht ausgeschlagen hatte, weil er glaubte, dadurch seinen Pflichtteilsanspruch zu verlieren, ein Anfechtungsrecht zugebilligt. Gerade diese Entscheidung zeigt aber exemplarisch, wie viele Probleme die Umsetzung dieser Vorschrift für die Betroffenen heute schon mit sich bringt.

Deshalb wurde die Regelung des § 2306 BGB auch seit jeher kritisiert. Eine Änderung hat der 49. Deutsche Juristentag in Düsseldorf bereits 1972 vorgeschlagen (Verhandlungen des Neunundvierzigsten Deutschen Juristentages, Band I, A 53, 54).

Zwar mindert der Beschluss des BGH das Risiko von Fehlentscheidungen. Dennoch bleibt der einzuschlagende Weg mühsam und führt nicht zu der gerade im Erbrecht gebotenen schnellen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für die Beteiligten.

Rechtsklarheit und damit auch Rechtssicherheit sind für alle Beteiligten aber von entscheidender Bedeutung. Deshalb soll der beschränkte bzw. beschwerte Erbe durch eine Vereinfachung des § 2306 BGB künftig in der Lage sein, seine Entscheidung unter einfachen Voraussetzungen treffen zu können. Ihm soll ein generelles Wahlrecht eingeräumt werden. Ist er mit Beschränkungen und Beschwerden belastet, kann er

- entweder den Erbteil mit allen Beschränkungen oder Beschwerden annehmen oder
- den Erbteil ausschlagen und dennoch den Pflichtteil verlangen.

Die generelle Einräumung eines Wahlrechts hat für den Erben, dessen Erbteil kleiner bzw. gleich groß wie der Pflichtteil ist, auch Nachteile. Nach geltender Rechtslage kann er den Erbteil ohne Beschränkungen oder Beschwerden behalten. Künftig muss er sich entscheiden. Behält er den Erbteil, so erbt er mit Beschränkungen oder Beschwerden. Schlägt er aus, verliert er die Vorteile der Erbenstellung. Dies ist aber im Hinblick auf die Erleichterungen, die ein solches Wahlrecht für die Entscheidungsfindung der Erben insgesamt mit sich bringt, hinzunehmen.

Zu Nummer 21 (§ 2315 Abs. 1 BGB)

Die Voraussetzungen, unter denen ein Erblasser anordnen kann, dass eine Zuwendung auf den Pflichtteil anzurechnen ist, sind derzeit sehr eng ausgestaltet. Die Anrechnung muss bereits vor oder bei der Zuwendung bestimmt werden. In den meisten Fällen (außer bei Grundstücksgeschäften und anderen beurkundungsbedürftigen Geschäften, bei denen der beurkundende Notar den Zuwendenden über die Rechtslage belehrt) wird der Erblasser diese Rechtslage nicht kennen und sich folglich auch keine Gedanken darüber machen, ob er eine Anrechnung will.

Um die Testierfreiheit des Erblassers zu stärken, räumt der Entwurf dem Erblasser die Möglichkeit ein, eine Zuwendung auch nachträglich durch eine letztwillige Verfügung auf den

Pflichtteil des Bedachten anrechnen zu lassen. Der Erblasser kann damit veränderte Umstände nach der Zuwendung (z. B. Undank des Bedachten) besser berücksichtigen.

Künftig muss der Pflichtteilsberechtigte immer damit rechnen, dass der Erblasser eine anrechnungsfreie Zuwendung nachträglich noch zu einer anrechnungspflichtigen macht. Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Pflichtteilsberechtigten ist damit nicht verbunden. Dem Pflichtteilsberechtigten wird seine Teilhabe am Gesamtvermögen nicht entzogen. Er bekommt seinen Anteil aus dem Vermögen des Erblassers zeitlich gesehen nur früher und geht damit nicht leer aus. Ist die die Zuwendung geringer als der Pflichtteil, kann er im Erbfall den Fehlbetrag als Pflichtteilsanspruch geltend machen.

Die Anrechnungsbestimmung vor oder bei der Zuwendung ist formfrei. Sie muss nicht schriftlich erfolgen, sondern kann auch mündlich als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung abgegeben werden. Die nachträgliche Anrechnungsbestimmung dagegen soll nach dem Gesetzentwurf formbedürftig sein. Dies dient dem Schutz des Pflichtteilsberechtigten vor ansonsten möglicherweise übereilten Anrechnungsbestimmungen, die der Erblasser z. B. aus Verärgerung über den Pflichtteilsberechtigten getroffen haben kann.

Zu Nummer 23 (§ 2325 Abs. 3 BGB)

Schenkungen des Erblassers an einen Dritten können zu einem Pflichtteilergänzungsanspruch führen. Schenkungen werden dabei in voller Höhe berücksichtigt, wenn seit der Schenkung noch keine zehn Jahre verstrichen sind, § 2325 Abs. 3 BGB. Nach Ablauf der Frist bleibt die Schenkung unberücksichtigt. Verstirbt der Erblasser auch nur einen Tag vor Ablauf der Frist, wird der Pflichtteilsberechtigte für die Berechnung seines Anspruchs so gestellt, als gehöre die Schenkung noch zum Nachlass. Verstirbt der Erblasser dagegen nach Ablauf der Frist, geht der Pflichtteilsberechtigte im Hinblick auf die Schenkung leer aus. Für den Erben, der vorrangig zur Pflichtteilergänzung verpflichtet ist, geht es daher bei dieser Frist um „Alles-oder-Nichts“. Der Beschenkte haftet subsidiär und kann sich seines Erwerbes vor Ablauf der Frist nicht sicher sein. Gemeinnützige Stiftungen oder Vereine beklagen in diesem Zusammenhang fehlende Planungssicherheit.

Die Pflichtteilergänzung dient dem Schutz des Berechtigten vor benachteiligenden Schenkungen des Erblassers. Um Streit über die Benachteiligungsabsicht zu vermeiden, hat der historische Gesetzgeber generalisiert: Nach zehn Jahren ist keine Benachteiligungsabsicht mehr gegeben. Dieser treffende Grundgedanke bleibt erhalten: Je länger die Schenkung zurückliegt, desto weniger ist von einer (möglicherweise unlauteren) Benachteiligungsabsicht

des Erblassers auszugehen. Der Zeitablauf seit der Schenkung soll daher künftig zur Abmilderung der „Alles-oder-Nichts“-Lösung in Ansatz gebracht werden. Die Frist zur Berücksichtigung der Schenkung wird flexibler gestaltet und eine sog. Pro-Rata-Lösung eingeführt: Die Schenkung wird nur noch innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall vollständig, im zweiten Jahr vor dem Erbfall nur noch zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 usw. berücksichtigt. Die Lösung ist trotz einer gewissen Verkomplizierung immer noch praktikabel und dient dem Gerechtigkeitsgewinn. Damit wird auch den berechtigten Interessen des Beschenkten Rechnung getragen.

Zu Nummer 24 (§ 2331a BGB)

Die Praxis sieht ein großes Bedürfnis nach Stundung des Pflichtteils: Besteht das Vermögen des Erblassers im Wesentlichen aus einem Eigenheim oder einem Unternehmen, so kann der Erbe gezwungen sein, das Eigenheim zu verkaufen oder das Unternehmen zu zerschlagen, um den Pflichtteil auszahlen zu können. Zwar sieht das geltende Recht schon jetzt die Möglichkeit der Stundung vor, deren Voraussetzungen sind aber sehr eng ausgestaltet. Zum einen sind nur die selbst pflichtteilsberechtigten Erben stundungsberechtigt, zum anderen muss der Pflichtteilsanspruch den Erben ungewöhnlich hart treffen und die Stundung dem Pflichtteilsberechtigten zugemutet werden können.

Um den Erben künftig noch besser vor der Gefahr der Zerschlagung von Unternehmen oder dem Verlust des Eigenheims schützen und die Stundungsmöglichkeit auch verstärkt zur Anwendung bringen zu können, will der Entwurf die Voraussetzungen der Stundung maßvoll erweitern:

Zunächst soll künftig jeder Erbe, nicht nur der selbst pflichtteilsberechtignte, Stundung verlangen dürfen. Es ist nicht einzusehen, dass der vom Firmeninhaber eingesetzte Neffe das Unternehmen zur Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen zerschlagen muss, während dem Sohn bei gleicher Ausgangslage ein Instrument zur Rettung des Unternehmens zur Verfügung steht.

Der Erbe soll nach wie vor nur in Härtefällen Stundung verlangen können. Allerdings wird die Schwelle herabgesetzt. Während bislang die Erfüllung des Pflichtteils den Erben „ungewöhnlich hart“ treffen musste, soll künftig eine „unbillige Härte“ ausreichend sein. Die herabgesetzte Eingriffschwelle soll den Anwendungsbereich und damit auch die Anwendung in der Praxis erweitern.

Da aber eine Stundung einen erheblichen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Position des Pflichtteilsberechtigten darstellt, dürfen bei der Entscheidung über die Stundung nicht einseitig nur die Interessen des Erben eine Rolle spielen. Die vorgeschlagene Neuregelung sieht daher vor, dass die Interessen des Pflichtteilsberechtigten angemessen berücksichtigt werden müssen. Die bislang geltende hohe Hürde, nach der die Stundung dem Pflichtteilsberechtigten auch zumutbar sein muss, wird maßvoll herabgesetzt. Dies ist vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass der Pflichtteil durch die Stundung nicht erlischt und Sicherungen dieses Anspruchs möglich sind.

Die Sicherheitsleistung zum Schutz des Pflichtteilsberechtigten eigenständig zu regeln ist nicht notwendig. Bereits nach derzeit geltender Rechtslage kann der Pflichtteilsberechtigte nach § 2331a Abs. 2 Satz 2 BGB i. V. m. § 1382 Abs. 3 BGB Sicherheitsleistung verlangen. Diese wird nur in besonderen Fällen versagt werden können. Eine Stundung ist dem Pflichtteilsberechtigten regelmäßig dann nicht zumutbar, wenn der Erbe zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist (Thiele in Staudinger, 1994, § 1382 Rn. 27). Auch bei Herabsetzung der Schwelle der Zumutbarkeit werden die Interessen des Pflichtteilsberechtigten bei Gewährung der Stundung in der Regel nur dann angemessen berücksichtigt sein, wenn eine Sicherung seines verfassungsrechtlich geschützten Anspruchs erfolgt.

Zu Nummer 25 (§ 2332 BGB – E)

Die Sonderverjährung gemäß Absatz 1 in der bisher geltenden Fassung ist nicht mehr erforderlich, da die Pflichtteilsansprüche nunmehr der Regelverjährung unterliegen. Der Pflichtteilsanspruch entsteht mit dem Erbfall, § 2317 Abs. 1 BGB. Wegen der neuen Höchstfrist in § 199 Abs. 3a BGB – E ergibt sich keine wesentliche Änderung zur bisherigen Verjährung des Pflichtteilsanspruchs. Allerdings beginnt die kurze Verjährung erst mit dem Schluss des Jahres, in dem der Pflichtteilsanspruch entstanden ist und der Pflichtteilsberechtigte von seinem Pflichtteilsanspruch Kenntnis erlangt hat, §§ 195, 199 Abs. 1 BGB.

Absatz 1 – E entspricht Absatz 2 der bisher geltenden Fassung und überträgt die Sonderverjährung des Anspruchs des Pflichtteilsberechtigten gegen den Beschenkten gemäß Absatz 2 geltender Fassung in das System der Regelverjährung unter Ausnahme der subjektiven Anknüpfung des Verjährungsbeginns und behält damit den bisherigen Verjährungslauf bei. Auf die Ausführungen zu Nr. 6 wird Bezug genommen.

Absatz 2 – E entspricht inhaltlich Absatz 3 der geltenden Fassung.

Zu Nummer 26 (§ 2333 BGB)

1. Allgemeines

Die Pflichtteilsentziehung ist der schwerste Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Position des Pflichtteilsberechtigten und gleichzeitig die weitestgehendste Ausübung der Testierfreiheit des Erblassers.

Die Kasuistik der Entziehungsgründe war schon im Gesetzgebungsverfahren zum BGB nicht unumstritten (Mot V 429 ff.; Mertens in FS Gmür, 1983, S. 191, 196 ff.). Dennoch hat der Gesetzgeber die Entziehungsgründe bis heute nicht verändert. Er hat lediglich die Möglichkeit, den Ehegattenpflichtteil zu entziehen (§ 2335 BGB), an die Reform des Scheidungsrechts angepasst.

Die Entziehungsgründe sind teilweise nicht mehr zeitgemäß. Dies gilt insbesondere für den Entziehungsgrund „ehrloser und unsittlicher Lebenswandel wider den Willen des Erblassers“, § 2333 Nr. 5 BGB. Dieser Entziehungsgrund soll dem Schutz der heute kaum mehr bestimmbareren Familienehre dienen. Als Beispiele werden u. a. angeführt: gewerbsmäßige Unzucht, Zuhälterei, gewerbsmäßiger Wucher oder gewerbsmäßiges Glücksspiel (Olshausen in Staudinger, 1998, § 2333 Rn. 22). Das Paradebeispiel der „Landstreicherei“ ist praktisch nicht mehr relevant und verschwindet zunehmend aus der Kommentarliteratur (Lange in MüKomm, 4. Auflage, 2004, § 2333 Rn. 16). Andere Lebenssachverhalte, die in diesem Zusammenhang früher diskutiert wurden, zeigen, dass § 2333 Nr. 5 BGB nicht mehr die heutige Lebenswirklichkeit abbildet: eheähnliches Zusammenleben oder homosexuelle Beziehungen sind weder rechtlich noch gesellschaftlich geächtet. Lediglich Straftaten mit ehrlosem Charakter eröffnen heute einen Anwendungsbereich für § 2333 Nr. 5 BGB. Darunter sollen etwa Menschenhandel, Sittlichkeitsdelikte, illegale Arbeitnehmerüberlassung (Olshausen in Staudinger, 1998, § 2333 Rn. 22) oder auch die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung oder Volksverhetzung fallen (Lange in MüKomm, 4. Auflage, 2004, § 2333 Rn. 16). Rechtsprechung zur Entziehung des Pflichtteils wegen Straftaten ist allerdings kaum vorhanden. § 2333 Nr. 5 BGB fehlt es somit insgesamt an praktischer Relevanz.

Legt man aber einer Pflichtteilsentziehung heutige Wertvorstellungen zugrunde, so zeigt sich eine Schiefelage: Der Mord an einem Kind ist kein ehrloser und unsittlicher Lebenswandel und kann keine Pflichtteilsentziehung begründen. Gewerbsmäßiges

Glücksspiel oder illegale Arbeitnehmerüberlassung sind dagegen ein Pflichtteilsentziehungsgrund.

Eine weitere Schiefelage des geltenden Rechts folgt aus der allgemein akzeptierten gewaltfreien Erziehung. Dem Abkömmling darf wegen einer einfachen körperlichen Misshandlung der Pflichtteil entzogen werden, § 2333 Nr. 2 BGB. Für die Entziehung des Elternpflichtteils gilt diese Regelung aber nicht. Das elterliche Züchtigungsrecht, das diese Einschränkung rechtfertigen konnte, ist abgeschafft.

Die Überarbeitung der Pflichtteilsentziehungsgründe ist deshalb notwendig. Sie sollen an die nunmehr bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse angepasst werden. Eine Pflichtteilsentziehung soll künftig möglich sein

- bei schwerem Fehlverhalten gegenüber dem Erblasser und ihm nahestehenden Personen sowie bei
- allgemeinem schweren sozialwidrigen Fehlverhalten.

2. Im Einzelnen:

- a) *Fehlverhalten, das sich gegen den Erblasser und ihm nahestehende Personen richtet*

Als Grund für die Entziehung einer verfassungsrechtlich geschützten Position kann nur schweres Fehlverhalten des Pflichtteilsberechtigten in Betracht kommen. Von diesem Grundsatz geht die vorgeschlagene Neuregelung aus und sieht Änderungen in folgenden Bereichen vor:

- Aufgabe der bisherigen Differenzierung der vom Fehlverhalten Betroffenen

Derzeit unterscheidet das Gesetz in § 2333 BGB (entsprechend auch in § 2334 und § 2335 BGB) danach, gegen welche anderen Personen neben dem Erblasser sich das Fehlverhalten des Pflichtteilsberechtigten richtet. Der Schutzbereich der Pflichtteilsentziehung umfasst z. T. Ehegatten/Lebenspartner und Abkömmlinge, z. T. nur Ehegatten/Lebenspartner. Misshandelt z. B. der Sohn des Erblassers seine Schwester schwer körperlich, so kann der Vater ihm den Pflichtteil nicht entziehen (kein Fall des

§ 2333 Nr. 3 BGB). Diese Differenzierungen sind insgesamt nicht mehr sachgerecht und sollen daher aufgegeben werden. Richtet sich das Fehlverhalten des pflichtteilsberechtigten Abkömmlings gegen den Ehegatten/Lebenspartner oder einen anderen Abkömmling, so ist künftig eine Pflichtteilsentziehung nach den in § 2333 Abs 1 Nr. 1 und 2 BGB – E überarbeiteten Voraussetzungen möglich. Gleiches gilt für die Entziehung des Pflichtteils der Eltern und Ehegatten/Lebenspartner, § 2333 Abs. 2 BGB – E.

- Maßvolle Erweiterung des Kreises der vom Fehlverhalten Betroffenen

Neben der traditionellen Kleinfamilie aus einem Ehepaar mit gemeinsamen Kindern gibt es heute noch viele andere Familienmodelle. Familien, in denen neben gemeinsamen Kindern der Eheleute auch Kinder aus anderen Beziehungen aufwachsen und Familien, in den die Eltern nicht miteinander verheiratet sind, sind weit verbreitet. Im Jahr 2005 wuchsen im früheren Bundesgebiet 81% der minderjährigen Kinder bei einem Ehepaar, 14% bei einem allein erziehenden Elternteil und 5% in einer nichtehelichen oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft auf. In den neuen Bundesländern lebten nur 62% der minderjährigen Kinder bei Ehepaaren (Mikrozensus 2005). Die Gesellschaft akzeptiert diese alternativen Familienformen.

Der Entwurf passt die Pflichtteilsentziehungsgründe an die gewandelten familiären Strukturen an. Er will die Personen in den Schutzbereich des Pflichtteilsentziehungsrechts einbeziehen, deren Verletzung den Erblasser in gleicher Weise wie ein Angriff gegen die bereits jetzt einbezogenen Ehegatten, Lebenspartner oder Abkömmlinge trifft. Es handelt sich hier etwa um Personen, die mit dem Erblasser in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft zusammen leben oder auf andere Weise mit ihm eng verbunden sind, z. B. Stief- oder Pflegekinder.

- Streichung der vorsätzlichen körperlichen Misshandlung als Entziehungsgrund (§ 2333 Nr. 2 und § 2335 Nr. 2 BGB) mangels eigenständigen Anwendungsbereichs

Da das Pflichtteilsrecht auf Familiensolidarität und Familienschutz beruht, soll der Erblasser dem Berechtigten den Pflichtteil entziehen dürfen, wenn

er die gebotene Familiensolidarität erheblich verletzt hat. Die in § 2333 Nr. 1 bis 4 BGB genannten Entziehungsgründe sind daher nach wie vor berechtigt. § 2333 Nr. 2 BGB hat allerdings aus rein praktischen Gründen keinen eigenständigen Anwendungsbereich und soll daher künftig entfallen: Bereits nach geltendem Recht reicht nicht jede vorsätzliche Körperverletzung für die Entziehung aus, sondern in der Körperverletzung muss sich eine schwere Pietätsverletzung gegenüber dem Erblasser dokumentieren (BGHZ 109, 306/311). Zu dem in § 2333 Nr. 3 BGB eigenständig geregelten schweren vorsätzlichen Vergehen besteht deshalb im Ergebnis kein Unterschied. Gleiches gilt für das Verhältnis von § 2335 Nr. 2 BGB zu § 2335 Nr. 3 BGB. Die Vorschriften können gestrichen und die Rechtsordnung dadurch vereinfacht werden, ohne dass der Entwurf nunmehr familiäre Gewalt in geringerem Maße als bisher sanktionierte.

b) *Sonstiges schweres Fehlverhalten*

- Allgemeines

Für den Erblasser kann ein schweres sozialwidriges Fehlverhalten des Pflichtteilsberechtigten einen so schweren Verstoß gegen seine eigenen Wertvorstellungen darstellen, dass es für ihn schlechthin unzumutbar ist, einen Teil seines Vermögens als Pflichtteil dem Pflichtteilsberechtigten hinterlassen zu müssen, obwohl sich das Fehlverhalten nicht gegen den Erblasser, seine Familie oder eine ihm ähnlich nahe stehende Personen richtet. In Betracht für ein derartiges Fehlverhalten kommt insbesondere Mord oder schwerer sexueller Missbrauch von Kindern. Auch in derartigen Fällen will der Entwurf dem Erblasser künftig die Möglichkeit einräumen, dem Täter den Pflichtteil zu entziehen. Der Entwurf will den in § 2333 Nr. 5 BGB sanktionierten Verstoß gegen die „Familienehre“ durch eine zeitgemäße und die Voraussetzungen für die Entziehung des Pflichtteils klar definierende Fassung ersetzen. Die Alternative, die Pflichtteilsentziehung durch eine allgemeine Billigkeitsklausel wie etwa in § 1579 Nr. 7 BGB zu regeln, wäre nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich, sondern führte auch zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten.

Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sind aber bei der Ausnutzung des gesetzlichen Gestaltungsspielraums für das Bundesverfassungsgericht tra-

gende Gesichtspunkte (BVerfG, a. a. O., S. 356). Daher knüpft der Entwurf an zwei einfach nachprüfbar Merkmale an: Ein objektives aus der Verantwortungssphäre des Pflichtteilsberechtigten (Straftat) und ein subjektives auf Seiten des Erblassers (Unzumutbarkeit).

- Anknüpfung an Straftaten des Pflichtteilsberechtigten

Der Entwurf knüpft die Entziehung des Pflichtteils zunächst an ein einfach feststellbares objektives Kriterium: Der Pflichtteilsberechtigte muss wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt sein.

Die Anknüpfung an eine Straftat hat folgende Gründe: Sie erhöht die Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Eine Pflichtteilsentziehung aufgrund einer Straftat ist kein Novum, sondern bereits schon jetzt bei bestimmten Delikten möglich. Derzeit besteht aber – wie oben dargestellt – nach heutigem Wertverständnis eine Schieflage. Diese wird mit dem Entwurf beseitigt. Ordnet der Gesetzgeber die Strafbarkeit eines Verhaltens an, so fällt er ein ethisch-moralisches Unwerturteil über das kriminalisierte Verhalten. Nicht jede Straftat rechtfertigt allerdings auch eine Entziehung des Pflichtteils. Es muss sich um Straftaten handeln, die von erheblichem Gewicht sind und deshalb ein besonders schweres sozialwidriges Fehlverhalten darstellen. Davon ist auszugehen, wenn der Betroffene zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Entwurf verzichtet darauf, an ein Verbrechen anzuknüpfen, damit vor allem schwere Vergehen aus dem Sexualstrafrecht erfasst werden.

- Unzumutbarkeit für den Erblasser

Schon aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es notwendig, neben dem objektiven Merkmal „Straftat“ auch eine subjektive Voraussetzung einzuführen. Die Entziehung des Pflichtteils darf nicht völlig von dem Schutz der Familie abgekoppelt werden, denn der Schutz der Familie ist der tragende Grund für den verfassungsrechtlichen Schutz des Pflichtteilsrechts. Deshalb stellt der Entwurf darauf ab, ob es angesichts des strafbaren Verhaltens des Pflichtteilsberechtigten für den Erblasser unzumutbar ist, den Be-

rechtigten am Nachlass teilhaben zu lassen. Das ist der Fall, wenn die Straftat den persönlichen in der Familie gelebten Wertvorstellungen des Erblassers in hohem Maße widerspricht. Bei besonders schweren Straftaten, die mit erheblichen Freiheitsstrafen geahndet werden, liegt dies in der Regel nahe.

Ein Widerspruch zu den persönlichen Wertvorstellungen des Erblassers und eine daraus folgende Unzumutbarkeit an der Nachlassteilhabe des Pflichtteilsberechtigten fehlen dagegen, wenn sich der Erblasser selbst strafrechtlich relevant verhalten hat.

Ein solcher Fall läge vor, wenn der Erblasser an der Straftat des Pflichtteilsberechtigten beteiligt war z. B. als Mittäter des Drogenhandels seines Sohnes. Anders verhielte es sich dagegen, wenn der Erblasser Jahrzehnte vor der Tat des Pflichtteilsberechtigten ähnliche Straftaten begangen, sich aber später davon eindeutig distanziert hat. Dies könnte der Fall sein, wenn der Erblasser wegen eines Drogendelikts in seiner Jugend verurteilt worden ist, sich dann von Drogen distanziert hat und sich nun gegen Drogenkonsum engagiert. Wird sein Sohn wegen eines Drogendelikts zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt, scheidet die Pflichtteilsentziehung nicht an der eigenen Tat des Erblassers.

Die Gründe für die Unzumutbarkeit müssen sich aus der letztwilligen Verfügung ergeben, § 2336 BGB. Welche Anforderungen an die Darlegung der Gründe der Unzumutbarkeit zu stellen sind, richtet sich nach dem Einzelfall. Dabei wird regelmäßig die Schwere der Tat eine Rolle spielen. Je schwerwiegender die Tat, desto eher wird sich die Unzumutbarkeit bereits aus ihrer Begehung ergeben und desto geringer werden die Anforderungen an die Darlegung der Gründe der Unzumutbarkeit sein. Beispiel: Wird der Pflichtteilsberechtigte wegen Mordes an einem Kind zu lebenslanger Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt und die besondere Schwere der Schuld festgestellt, so liegt die Vermutung der Unzumutbarkeit der Nachlassteilhabe für den Erblasser nahe. Hier wird es regelmäßig ausreichen, wenn der Erblasser in der letztwilligen Verfügung den Pflichtteil entzieht und dies mit der Begehung der Straftat begründet.

- Anknüpfung an Taten im Zustand der Schuldunfähigkeit

Da auf die Sicht des Erblassers abzustellen ist und an seine Wertvorstellungen angeknüpft wird, wird es regelmäßig für ihn allenfalls einen geringen Unterschied machen, ob der Pflichtteilsberechtigte die Tat im Zustand der Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit verübt hat. Ist der pflichtteilsberechtigte Erbe wegen schweren sexuellen Missbrauches von Kindern in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht, weil er aufgrund seiner Schuldunfähigkeit nicht zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt werden konnte, so kann die Überlassung des Pflichtteils an diesen Erben für den Erblasser aufgrund seiner eigenen Wertvorstellungen unerträglich sein. Deshalb soll dem Erblasser zusätzlich die Möglichkeit gegeben werden, den Pflichtteil zu entziehen, wenn eine Verurteilung des Pflichtteilsberechtigten zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr ohne Bewährung nur deshalb nicht möglich war, weil er schuldunfähig war.

Dieses Ergebnis ist auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. April 2005 (a. a. O.) sachgerecht. Das Bundesverfassungsgericht wollte die Entziehung des Pflichtteils nicht schon allein deshalb ausgeschlossen wissen, weil dem Fehlverhalten des pflichtteilsberechtigten Erben kein Verschulden im strafrechtlichen Sinne zugrunde lag (BVerfG, a. a. O., S. 359). Das Bundesverfassungsgericht hat bei seinen Anforderungen an die Pflichtteilsentziehungsgründe vielmehr darauf abgestellt, ob das Fehlverhalten so schwerwiegend ist, dass es für den Erblasser letztlich unzumutbar ist, „eine seinem Willen widersprechende Nachlassteilhabe des Kindes hinzunehmen“ (BVerfG, a. a. O., S. 357).

- Geltung für alle Pflichtteilsberechtigten

Bislang gilt der Entziehungsgrund des § 2333 Nr. 5 BGB nur für Abkömmlinge, nicht für die Entziehung des Eltern- oder Ehegattenpflichtteils. Bei der angestrebten Neufassung ist eine solche Differenzierung nicht mehr sinnvoll, da es keine Rolle spielt, ob es sich um ein schweres allgemeines und sozialwidriges Fehlverhalten des Abkömmlings, der Eltern oder des Ehegatten handelt. In allen diesen Fällen ist die Nachlassbeteiligung für den

Erblasser gleichermaßen unzumutbar, in allen diesen Fällen soll künftig der Pflichtteil entzogen werden können (§ 2333 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 BGB – E).

- Verzeihung

Straftaten, die zu einer für § 2333 Nr. 4 BGB – E relevanten Verurteilung geführt haben, dürfen nicht zur Folge haben, dass der verurteilte Pflichtteilsberechtigte dauerhaft befürchten muss, ihm könne der Pflichtteil u. U. auch Jahrzehnte nach der Tat entzogen werden. Durch die vorgeschlagene Neuregelung des § 2333 Nr. 4 BGB – E werden die Grundsätze der Verzeihung nicht berührt. § 2337 BGB gilt weiterhin wie bisher in allen Fällen der Pflichtteilsentziehung. Hat der Erblasser die Tat verziehen, erlischt das Recht zur Pflichtteilsentziehung. Eine bereits angeordnete Entziehung wird unwirksam. Hat ein Vater seinem Sohn, der wegen Raubes zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt wurde, zu verstehen gegeben, dass die Straftat keinen Einfluss auf ihr Verhältnis haben soll, so kann der Vater als Erblasser dem Sohn wegen dieser Tat nicht mehr den Pflichtteil entziehen. Ärgert sich der Vater später über den Lebenswandel seines Sohnes und nimmt er die Straftat nur zum Anlass, den Pflichtteil zu entziehen, so ist diese Entziehung wegen der zwischenzeitlichen Verzeihung unwirksam.

Zu Nummer 27 (§§ 2334, 2335, 2336 Abs. 4 BGB)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung des § 2333 BGB.

Zu Nummer 28 (§ 2376 BGB)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der § 2376 Abs. 1 BGB an die Terminologie des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes angepasst wird.

Zu Absatz 2

Es wird klargestellt, dass eine Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Garantieübernahme besteht. Terminologisch wird die Vorschrift an die Re-

gelungen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes (§§ 442 Abs. 1 Satz 2, 443 Abs. 1, 444 BGB) angeglichen.

Zu Nummer 29 (Inhaltsübersicht BGB)

Es handelt sich um eine Änderung aufgrund praktischer Erfordernisse. Die Angabe der einzelnen Vorschriften in der Inhaltsübersicht ist nicht zwingend notwendig und hat in der Vergangenheit bei Gesetzgebungsvorhaben zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand geführt.

Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)

Durch die Verweisung auf die Überleitungsvorschrift zum Verjährungsrecht nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz werden die dortigen Regelungen auch auf das angepasste Verjährungsrecht für familien- und erbrechtliche Ansprüche übertragen. Die Änderungen führen ganz überwiegend zu einer Verkürzung der Verjährungsfristen. In Einzelfällen kommt es zu einer Verjährungsverlängerung, so etwa in § 1302 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung ab ...¹ Die Verweisung führt auch dazu, dass der neue Hemmungstatbestand des § 207 Abs. 2 BGB auch für diejenigen gilt, die bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine entsprechende Anwendung der Überleitungsvorschrift war auch für die nunmehr abgekürzte Frist in § 1836e des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorzusehen.

Im Übrigen wird klargestellt, dass für Erbfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, die bisherige Rechtslage fort gilt, soweit es sich nicht um verjährungsrechtliche Vorschriften handelt. Für alle Erbfälle nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die neuen Regelungen.

Dies gilt auch dann, wenn an Ereignisse aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angeknüpft wird:

- So ist z. B. die Anrechnung von Zuwendungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht und deren Anrechnung in einem Testament ebenfalls vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmt worden sind, wirksam, wenn der Erbfall nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt und damit die Regelungen der §§ 2050, 2053 und 2315 BGB – E gel-

ten. Die Anrechnung von Zuwendungen kann damit auch schon vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Maßgabe der vorgesehenen Neuregelungen bestimmt werden.

- Pflegeleistungen nach § 2057b BGB – E können nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den neuen Regelungen ausgeglichen werden, auch wenn sie davor erbracht wurden.
- Sind in einem Testament, das vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurde, zu Lasten eines Erben Beschränkungen und Beschwerungen angeordnet, so muss sich dieser Erbe bei Erbfall nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entscheiden, ob er den Erbteil mit allen Beschränkungen und Beschwerungen annimmt, oder ihn ausschlägt und den Pflichtteil verlangt, § 2306 BGB – E.
- Bei der Frage, mit welchem Anteil eine Schenkung pflichtteilsergänzungspflichtig ist, kommt es ausschließlich auf den Eintritt des Erbfalls an. Stirbt der Erblasser einen Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, so ist die Schenkung innerhalb der 10-Jahresfrist in vollem Umfang ergänzungspflichtig, stirbt der Erblasser nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, greift die Quotenregelung des § 2325 Abs. 3 BGB – E.
- Auch bei den Pflichtteilsentziehungsgründen ist für die Anwendung der neuen Regelungen lediglich maßgebend, ob der Erbfall nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist. Der Entziehungsgrund kann vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten und auch das Testament kann vor diesem Zeitpunkt erstellt worden sein.

Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Vorschriften zur Änderung der Verjährungsfristen der familien- und erbrechtlichen Ansprüche bedarf es aus Gründen der leichteren Handhabbarkeit und der Rechtssicherheit eines Inkrafttretensbeginns zum 1. Januar [einsetzen: Jahresdatum]. Alle anderen Regelungen sollen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Es ist kein besonderes Bedürfnis erkennbar, hier den Inkrafttretensbeginn nach hinten zu verschieben.